

## **Stenografischer Bericht**

– ohne Beschlussprotokoll –

## **öffentliche Anhörung**

68. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

9. August 2018, 14:00 bis 16:15 Uhr

### **Anwesend:**

Vorsitzender Abg. Clemens Reif (CDU)

### **CDU**

Abg. Ulrich Caspar  
Abg. Heiko Kasseckert  
Abg. Dirk Landau  
Abg. Judith Lannert  
Abg. Markus Meysner  
Abg. Klaus Peter Möller  
Abg. Karin Wolf

### **SPD**

Abg. Elke Barth  
Abg. Tobias Eckert  
Abg. Nancy Faeser  
Abg. Uwe Frankenberger  
Abg. Stephan Grüger  
Abg. Rüdiger Holschuh  
Abg. Marius Weiß

### **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Abg. Frank-Peter Kaufmann  
Abg. Kaya Kinkel  
Abg. Karin Müller (Kassel)

### **DIE LINKE**

Abg. Janine Wissler

### **FDP**

Abg. Jürgen Lenders

**Fraktionsassistentinnen und -assistenten:**

Christian Richter-Ferenczi	(Fraktion der CDU)
Milena Stuhlmann	(Fraktion der SPD)
Jörn Eichhorn	(Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Sebastian Scholl	(Fraktion DIE LINKE)
Mario Klotzsche	(Fraktion der FDP)

**Landesregierung, Rechnungshof, etc.**

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbe- zeichnung	Ministerium, Behörde
AL-WAZIR, TAREK	M	HMWEVL
Lauau	M2	"
UPLEGGER, SIVIA	RD	-"-
Battefeld, Klaus	MR	HMWEVL
Nies, Ina	TORin	HMUKLV
Stevens, Jeremy	Ref	HMUKLV
Breider, Ulrike	Dir. in HRH	HRH
Groß-Münzig, Ute	RD in	HMWEVL
Franz-Stöck, Ulrike	M'ric	HMWEVL
DR. MAUL, MONITZ	RD	"
Dr. Schür, Hendrik	MR	"
Weber, Martin	LR	-"-
Zeller, Marc	TOAR	"
Wagner, Marcus	RD	"
Dr. Ines Brann	RD	"
(. Gotschalt ..	MR in	STK

**Anwesenheitsliste der Anzuhörenden zum HVKG und HVTG – Drucks. 19/6166 –**

<b>Institution</b>	<b>Name</b>	<b>Unterschrift</b>
<b>Kommunale Spitzenverbände/Kommunen</b>		
Hessischer Landkreistag	Lorenz Wobbe	<b>teilgenommen</b>
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Frau Maier	<b>teilgenommen</b>
Hessischer Städtetag	Geschäftsführender Direktor Stephan Gieseler	<b>teilgenommen</b>
Stadt Frankfurt am Main Leiter des Rechtsamts	Dr. Stefan Fuhrmann	<b>teilgenommen</b>
<b>Sachverständige</b>		
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut in der Hans-Böckler-Stiftung		
Gaßner, Groth, Siederer & Coll.	Dr. Thomas Fritsche	<b>teilgenommen</b>
<b>Wettbewerb</b>		
mobifair e.V.	Vorstandsvorsitzender Helmut Diener	<b>teilgenommen</b>
Deutsches Vergabernetzwerk Vergabeblog	Rechtsanwalt Marco Junk	
Entwicklungspolitisches Netzwerk Hessen e. V. (EPN)	Maria Tech	<b>teilgenommen</b>
TransFair Verein zur Förderung des Fairen Handels mit der "Dritten Welt" e. V.		
Transparency International Deutschland Leiter der AG Vergabe	Christian Heuking	
<b>Kammern/Wirtschaft</b>		
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen	Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Kraushaar	<b>teilgenommen</b>
Handwerkskammer Rhein-Main Hauptverwaltung	Hauptgeschäftsführer Dr. Christof Riess	
Hessischer Industrie- und Handelskammertag e. V.	Peter Sülzen Friedemann Götting, Stellv. Hauptgeschäftsführer	
Vereinigung der hessischen Unternehmerver- bände e. V. Landesgeschäftsstelle	Hauptgeschäftsführer Dirk Pollert	
<b>Gewerkschaften</b>		
DGB Bezirk Hessen-Thüringen	Dr. Kai Eicker-Wolf	<b>teilgenommen</b>
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Geschäftsstelle Kassel	Geschäftsstellenleiter Andreas GÜth	
IG Bauen-Agar-Umwelt	Regionalleiter Hans-Joachim Rosenbaum Stellv. Regionalleiter Klaus-Dieter Körner	<b>teilgenommen</b>
ver.di Landesbezirk Hessen	Jürgen Bothner	

Institution	Name	Unterschrift
<b>Verkehr</b>		
Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide		
Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e. V. (LHO)	Geschäftsführer Volker Tuchan	<b>teilgenommen</b>
Nordhessischer Verkehrsverbund NVV	Geschäftsführer Wolfgang Rausch	<b>teilgenommen</b>
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	Geschäftsführer Prof. Knut Ringat	
traffiQ	Geschäftsführer Dr. Hans-Jörg von Berlepsch	
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH)	Sabine Eichhorn	<b>teilgenommen</b>
<b>Wohnen/Bau</b>		
Arbeitskreis Wohnungsbaugenossenschaften Hessen		
Haus & Grund Hessen Landesverband Hessischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.		
Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Hessen		
Verband baugewerblicher Unternehmer	Hauptgeschäftsführer Rainer von Borstel	

<b>Sonstige</b>		
Bund für Umwelt- und Naturschutz Landesverband Hessen (BUND)		
VLK Hessen e. V.	Michael Schüssler	
<b>Absagen</b>		
Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	Ulrike Bargon	
Bund Deutscher Baumeister, Architekten u. Ingenieure e. V. (BDB) - Landesverband Hessen -		vertreten durch Architekten- und Stadtplanerkammer und Ingenieurkammer Hessen
Bund der Steuerzahler		
Hessischer Handwerkstag Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern	Geschäftsführer Bernhard Mundschenk	
Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch	
Verband Freier Berufe in Hessen (VFBH)	Vizepräsidentin Dr. Evelin Portz	
Verbraucherzentrale Hessen e. V. Geschäftsführender Vorstand	Dr. Andrea Jahnen	

**Vorsitzender:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf die 68. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hier im Hessischen Landtag eröffnen und heiße Sie herzlich willkommen, insbesondere die Anzuhörenden.

Wir beschäftigen uns in dieser 68. Sitzung ausschließlich mit einer mündlichen Anhörung zu dem

### **Gesetzentwurf**

**der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz für soziale und ökologische Kriterien, Tariffreue und Mindestlohn bei Vergaben (Vergabekriteriengesetz – HVKG) und zur Aufhebung des Hessischen Vergabe- und Tariffreuegesetzes (HVTG)**

– Drucks. [19/6166](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden

– Ausschussvorlage WVA 19/43

(verteilt: Teil 1 am 30.07.2018; Teil 2 am 07.08.2018 und Teil 3 am 20.08.2018)

Wir machen das immer so, dass wir nacheinander verschiedene Gruppen aufrufen. Das sind diesmal die Kommunalen Spitzenverbände, Sachverständige, Wettbewerb, Kammern/Wirtschaft, Gewerkschaften, Verkehr und Sonstige.

Sie alle haben Ihre Stellungnahmen abgeben. Diese sind uns rechtzeitig von Ihnen zugegangen, sodass Sie alle davon ausgehen können, dass die Stellungnahmen von den Abgeordneten dieses Fachausschusses intensiv gelesen und durchgearbeitet wurden.

Angesichts der Tatsache, dass wir heute einen Wettereinbruch haben und wir hier im Hessischen Landtag nicht so komfortabel ausgestattet sind, dass wir eine Klimaanlage haben, die uns ausreichend Kühlung verschafft, möchte ich um eine gewisse Konzentration bitten. Ich möchte darum bitten, dass die Stellungnehmenden Ihre Ausführungen auf drei Minuten begrenzen. Ich sagte ja, die Unterlagen sind durchgelesen und durchgearbeitet worden. Sie können sich also auf die Headlines, auf die wichtigsten Punkte, die Sie nochmals herausarbeiten möchten, beschränken. Ich werde nach jedem Aufruf einer Gruppe von Anzuhörenden die Abgeordneten bitten, ihre Fragen zu stellen.

Wenn Sie damit einverstanden sind – wovon ich ausgehe –, dann beginne ich mit der kommunalen Familie. Das sind die Kommunalen Spitzenverbände und die Stadt Frankfurt. Ich rufe zunächst den Hessischen Städte- und Gemeindebund auf, Frau Maier. Es geht dann weiter mit dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Landkreistag und dem Rechtsamt der Stadt Frankfurt.

Frau Maier, Sie haben das Wort. Sie vertreten hier den Geschäftsführenden Direktor, Herrn Karl-Christian Schelzke. Bitte schön.

Frau **Maier:** Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die schriftliche Stellungnahme liegt schon vor. Ich werde deshalb mich kurzfassen und nur auf die wesentlichen Punkte eingehen.

Als Vorbemerkung möchte ich voranstellen, dass drei grundsätzliche Punkte zu erwähnen sind: die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Intention, die Tariftreue und die Mindestlohnregelung umzusetzen; die Beachtung der Kernarbeitsnormen sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

Das sind politische Ziele, die natürlich nachvollziehbar sind, die aber im Vergaberecht nichts zu suchen haben. Das Vergaberecht ist eignungs- und leistungsbezogen, und der Zuschlag ist stets dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Das heißt, was hier neben Mindestlohn noch gefordert wird, passt nicht in das Vergaberecht, ist vergabefremd und hat absolut nichts im Vergaberecht zu suchen.

Das Zweite, was ich erwähnen möchte, ist, dass ein Leistungswettbewerb stattfinden soll. Was das mit Kernarbeitsnormen und Gleichberechtigung zu tun hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Das sind wiederum vergabefremde Kriterien, die hier nicht passen.

Das Dritte, worauf ich hinweisen möchte, ist, dass der Gesetzentwurf in erheblichem Maße dem Ziel entgegensteht, das sich das Land selbst vorgegeben hat, Standards abzubauen. Hier wird ein Konstrukt geschaffen, das sehr viele Aufgaben für die Kommunen mit sich bringt. Des Weiteren hat es aufseiten der Kommunen erheblichen Aufwand zur Folge, sodass dann aufgrund des Konnexitätsprinzips – das wissen Sie alle –, soweit das Land mehr fordert, auch eine entsprechende Konnexitätsregelung getroffen werden muss. Dies ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

Jetzt kurz zu einzelnen Vorschriften. In § 1 wird die Wertgrenze für Aufträge auf 500 € herabgesenkt. Derzeit liegt die Grenze im Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz bei 10.000 €. Diese Herabsetzung ist erheblich. Die meisten Aufträge – ich weiß es, ich bin in der Beratungspraxis tätig, die Kommunen rufen mich an – liegen unterhalb der 10.000 €. Wenn man das ganze nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Prozedere durchführt, ist das ein Unding, das man den Kommunen nicht zumuten kann. Das stellt eine Hürde für den öffentlichen Auftraggeber dar und erschwert in enormem Maße die Arbeit. Ich will nicht sagen, dass es die öffentliche Vergabe lahmlegt, aber das könnte zu befürchten sein.

Zum Anwendungsbereich und zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen: Die Einführung der UVgO in diesem Konstrukt des Vergabekriteriengesetzes müssen wir ablehnen. Der vorliegende Gesetzentwurf passt nicht zu der UVgO. Diese enthält Normen, die den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs entgegenstehen. Das ist nicht kompatibel. Da muss man noch erheblich nachbessern.

Die Mindestentgeltregelung in § 3, wonach ein Stundenlohn von 12 € festgesetzt wird, widerspricht der derzeit geltenden bundesgesetzlichen Regelung. Deshalb ist es obsolet, diese Festlegung hier in einem hessischen Gesetz zu treffen.

In § 11 ist vorgesehen, dass bei marktüblichen standardisierten Leistungen bis zu einem Auftragsvolumen von 10.000 € von der Berücksichtigung qualitativer, umweltbezogener und sozialer Aspekte abgesehen werden kann. Was allerdings unter diesem unbestimmten Rechtsbegriff „marktübliche standardisierte Leistungen“ zu verstehen ist, bleibt offen. Selbst wenn man diese Regelung anwenden wollte, um diese Schwelle zu umgehen, müsste man wissen, was das in der Praxis bedeutet. Die Gesetzesbegründung enthält leider keine Ausführungen dazu.

In § 13 wird eine Prüfbehörde vorgesehen. Diese wird von uns abgelehnt. Die Prüfbehörde führt unseres Erachtens dazu, dass die Vergaben lahmgelegt werden. Auch hier

müsste, wenn eine Prüfbehörde eingerichtet wird und die Kommune damit erheblichen Mehraufwand hat, vonseiten des Landes im Rahmen der Konnexität ein Kostenausgleich gestattet werden.

Das sind die wesentlichen Argumente. Die übrigen Argumente können Sie unserer schriftlichen Stellungnahme entnehmen.

Herr **Gieseler**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir halten diese hier knapp, weil wir den Ausführungen des Gemeindebunds durchaus sehr viel Positives abgewinnen können.

Wir stellen fest, dass das Gesetz in Gänze, wie hier als Entwurf vorgeschlagen, für die Kommunen nicht praktikabel ist.

§ 2 tragen wir, soweit es um die Abschaffung der zusätzlichen Bestimmungen des bestehenden Rechts in Hessen geht, mit. Was die Einführung neuer Komplexe anbelangt, sprechen wir uns dagegen aus.

Im Übrigen sehen wir hinsichtlich der Frage, wie sich das Gesetz individuell auf die Kommunen auswirken würde, mit Spannung dem Beitrag unserer Mitgliedsstadt Frankfurt entgegen, die das im Detail erläutern wird.

Herr **Wobbe**: Herr Drexelius ist heute wegen einer anderen Anhörung noch verhindert. Deshalb vertrete ich heute den Landkreistag. Ich kann mich aber kurzfassen und mich den Ausführungen der kommunalen Schwesterverbände anschließen. Unsere schriftliche Stellungnahme liegt vor.

Grundlage unserer Stellungnahme ist eine Umfrage, die wir bei allen Landkreisen gemacht haben. Das Ergebnis war einheitlich von Nord nach Süd und quer durch alle politischen Couleurs, dass gegen den Gesetzesentwurf grundsätzliche Bedenken bestehen. Im Gegensatz dazu wurde uns vorgetragen, dass sich das Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz grundsätzlich bewährt hat, was natürlich nicht ausschließt, dass es nicht Ansätze gäbe, das HVTG möglicherweise nach einer Evaluation und im Interesse einer wirksamen Vereinfachung des Vergaberechts mit dem Ziel einer Straffung noch zu verbessern. Aber, so wurde uns vorgetragen, das HVTG enthält derzeit vom Normgehalt her ausreichende Gestaltungs- und Sanktionsmöglichkeiten für die Vergabepaxis.

Aus Sicht der Landkreise gibt es daher keinen Ansatz für eine grundlegende Novellierung im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Es wurde uns signalisiert, dass dieser nur eine Ausweitung und Verkomplizierung zur Folge hätte.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorgeschlagenen Gesetzesformulierungen von den Fachleuten vor Ort als unpraktikabel, intransparent oder schwer umsetzbar bewertet wurden.

Herr **Dr. Fuhrmann**: Auch seitens der Stadt Frankfurt vielen Dank, dass wir hier zu diesem Gesetzesentwurf Stellung nehmen können.

Sicherlich haben wir in der Stadt Frankfurt einige organisatorische Besonderheiten und haben uns aufgrund der Größe auch insgesamt im Vergaberecht ganz gut aufgestellt. Wir haben eine zentrale Beschaffungseinheit und mehrere dezentrale Beschaffungseinheiten, die jeweils vom Rechtsamt in rechtlichen Angelegenheiten beraten werden. Im Übrigen führen wir auch immer wieder die Verfahren vor der Vergabekammer oder dann vor den Gerichten durch.

Insgesamt ist auch aus unserer Sicht die Verabschiedung des Gesetzes abzulehnen. Zwar gibt es förderungswürdige Ziele wie Frauenförderung, Ausbildungsplatzförderung, umweltbezogene Belange. Jedoch muss man sagen, dass zum einen – vielleicht ist das auch die Sicht des Juristen – einige größere und kleinere handwerkliche Mängel in dem Gesetzentwurf enthalten sind. So wird z. B. die Anwendung der UVgO erklärt und dabei übersehen, dass die Anwendung der VOL Teil B nicht für anwendbar erklärt wurde. Es gibt andere Punkte, die im Widerspruch zu derzeitigen gesetzlichen Vergaberegulungen stehen oder auch des EU-Rechts und des Bundesrechts, was Vertragsstrafen und ähnliche Dinge angeht. Das sind aber jetzt Details.

Wir sehen auch erhebliche finanzielle Belastungen auf die Kommunen durch den Mindestlohn und die Anwendung des Tariflohns zukommen. Wir haben eine kleine Übersicht beigefügt. Nach dem Anwendungsbereich würden in der Stadt Frankfurt von den ca. 86.000 Beschaffungsvorgängen, die wir im Jahr haben, ca. 36.000 unter diese Beschaffungsregelungen fallen. Bei diesen 36.000 Beschaffungsvorgängen müssten all diese Ziele berücksichtigt werden, müssten alle formalen Vorgaben eingehalten werden.

Insgesamt müssen wir feststellen: Die Verabschiedung dieses Gesetzes würde zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen. Es steht auch im Widerspruch zu allgemeinen Bemühungen der Deregulierung. Da wird auch eine Prüfbehörde, die irgendwo eingerichtet wird, nicht helfen. Denn viele Kommunen sind nicht ausreichend aufgestellt, und da wird man bei der Prüfung viele Fehler feststellen, weil es ganz schwierig ist, diese Regelungen mit der Praxis in Einklang zu bringen.

Das betrifft aber nicht nur die Verwaltungsseite, sondern insbesondere auch die Unternehmensseite. Ich gehe davon aus: Ein Ziel ist auch, die kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern. Die großen Unternehmen werden eher in der Lage sein, all diese Vorschriften einzuhalten, Frauenförderpläne aufzulegen und Ähnliches. Aber das kann man sich bei kleinen Betrieben sehr schwer vorstellen. Die werden dann beispielsweise in Gelnhausen vielleicht nur noch Aufträge in Bayern oder in Rheinland-Pfalz annehmen, weil sie sagen, dass es sich für sie bei diesem Aufwand nicht mehr lohnt. Es wird dadurch auch teurer werden, überhaupt jemanden zu finden, der noch Vergaben der hessischen öffentlichen Hand durchführen wird.

Insgesamt ist daher, wie gesagt, der Gesetzentwurf abzulehnen. Aus unserer Sicht wäre es vorzuziehen, die UVgO insgesamt einzuführen. Da spreche ich nicht nur für die Stadt Frankfurt. Auch in der Arbeitsgemeinschaft der Rechtsamtsleiter im Hessischen Städte-tag wurde das einmütig befürwortet, weil man dann im Wettbewerb mit den anderen Bundesländern eher mithalten kann, wenn man bei gemeinsam geförderten Projekten einheitliche Regelungen hat. Es würde mehr Rechtssicherheit bieten, wenn die Regelungen bundesweit vereinheitlicht würden.

**Vorsitzender:** Damit haben wir die Stellungnahmen des kommunalen Teils abgearbeitet, und ich darf die Abgeordneten bitten, sich zu Fragen und Bemerkungen zu Wort zu melden.

Abg. **Janine Wissler**: Zunächst herzlichen Dank für die Stellungnahmen, die Sie im Vorfeld schon schriftlich abgegeben haben, und auch für die jetzigen mündlichen Ausführungen.

Ich stelle jetzt meine Nachfragen an Frau Maier, weil sie am ausführlichsten Stellung genommen hat und die anderen sich weitgehend angeschlossen haben.

Zum einen haben Sie gesagt, es gebe in dem Gesetzentwurf eine ganze Menge Regelungen, die im Vergaberecht nichts zu suchen hätten, weil sie vergabefremd seien. Aber die Aufgabe eines Vergabegesetzes ist ja gerade, zu regeln, was vergabefremd ist und was nicht. Es geht genau um diesen Regelungsbedarf.

Im derzeit gültigen Vergabegesetz ist in § 3 all das, was Sie jetzt als vergabefremd bezeichnet haben, bereits aufgeführt: die Frauenförderung, die Erstausbildung, die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das alles ist im derzeitigen Vergabegesetz schon enthalten. Würden Sie also sagen, dass auch das derzeitige Vergabegesetz vergabefremd ist?

Sie haben aus Ihrer Praxis heraus etwas sehr Interessantes gesagt, nämlich dass die meisten Aufträge unter 10.000 € liegen. Das haben wir auch festgestellt. Deshalb die Nachfrage: Wenn die meisten Aufträge unter 10.000 € liegen, das Gesetz aber einen Schwellenwert von 10.000 € festlegt, dann sind damit doch in der Praxis die meisten Aufträge gar nicht erfasst. Dann stört das bei der Vergabe nicht, aber es hat dann auch keinen Nutzen. Der Grund, weshalb wir überhaupt an diesen Grenzwert herangegangen sind, ist, dass wir wollen, dass die Mehrzahl der Aufträge von dem Gesetz erfasst wird, und nicht, dass das Gesetz kaum angewendet wird. Vielleicht können Sie aus der Praxis etwas dazu sagen, inwieweit die Regelungen des jetzt gültigen Vergabegesetzes, das in einigen Teilen auch sehr schwammig ist, überhaupt Anwendung finden.

Herr Fuhrmann, Sie haben gesagt, dann würde der Tariflohn gelten. Das ist natürlich Sinn der Sache. Wir wissen, dass es an der einen oder anderen Stelle teurer werden kann. Aber wir wollen ja gerade, dass Tariflohn bzw. ein höherer Mindestlohn gilt und bei der Auftragsvergabe berücksichtigt wird.

Ein Letztes: Sie haben gesagt, dass ein länderspezifischer Mindestlohn dem Bundesrecht widerspricht. Das leuchtet mir nicht ein, denn im Vergabegesetz von Schleswig-Holstein, das eine CDU/SPD-Regierung eingeführt hat – derzeit besteht dort eine Jamaica-Regierung –, und auch im Vergabegesetz von Mecklenburg-Vorpommern – auch dort regiert eine Große Koalition – gibt es einen vergabespezifischen Mindestlohn. Mir ist nicht bekannt, dass es da Klagen gegeben hätte. Daher weiß ich nicht, wie Sie zu der Einschätzung kommen, dass ein länderspezifischer Mindestlohn bei der Vergabe Bundesrecht widersprechen würde. Mir ist nicht klar, woraus Sie das herleiten.

Abg. **Elke Barth**: Ich kann mich in einigen Punkten den Ausführungen meiner Kollegin anschließen.

Frau Maier, Sie schreiben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme auf Seite 2:

Schon unter den heute vorgegebenen Standards und Vorgaben aus dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) ist vermehrt zu verzeichnen, dass die öffentlichen Auftraggeber und insbesondere die Kommunen Probleme haben, dass überhaupt Angebote abgegeben werden.

Welche Probleme meinen Sie damit, wohl wissend, dass 80 % aller Vergaben – so viele liegen nämlich unter 10.000 € – davon gar nicht betroffen sind?

In § 11 des Gesetzentwurfs wird quantifiziert, was ein „unangemessen niedriges Angebot“ ist. Da möchte ich Sie fragen: Was halten Sie denn überhaupt für praktikabel? Ist es nicht so, dass man ein „unangemessen niedriges Angebot“ überhaupt nicht zu thematisieren bräuchte, wenn Sie sagen, dass man das ohnehin nicht pauschal festlegen kann? Es muss irgendwo eine Definition geben, was damit gemeint ist.

Was die Prüfbehörde anbelangt, so haben wir etwas andere Vorstellungen zum Vorgehen einer Prüfbehörde. Tatsache aber ist, dass schon jetzt zumindest bei Beschwerden unterlegener Bieter von den drei Regierungspräsidien, von Hessen Mobil und von der OFB Prüfungen durchgeführt werden. Empfinden Sie das auch als behindernd und störend, wie Sie das beschreiben, was eine solche Prüfbehörde, wie sie jetzt von den LINKEN vorgeschlagen wird, auslösen würde?

Eine Frage an Herrn Wobbe vom Hessischen Landkreistag. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme und haben das eben auch vorgetragen, dass sich das HVTG grundsätzlich bewährt habe. Eben wurde das HVTG noch als störend und kaum praktikabel bezeichnet. Hier heißt es nun, es habe sich bewährt und die derzeit vorhandenen Gestaltungs- und Sanktionsmöglichkeiten seien ausreichend. Welche sind das aus Ihrer Sicht? Wir sehen da momentan wenig Effekt.

Dann habe ich noch an Herrn Fuhrmann von der Stadt Frankfurt eine Frage zur Begrenzung der Nachunternehmerketten. Sie schreiben auf Seite 13 Ihrer Stellungnahme (Seite 25 der Ausschussvorlage WVA 19/43), die vorgesehene Regelung sei nach Ihrer Ansicht nicht praktikabel.

So hat ein Auftraggeber ohnehin nur begrenzte Kontrollmöglichkeiten betreffend der Nachunternehmerkette, da er lediglich vertragliche Ansprüche gegenüber seinem direkten Vertragspartner hat und regelmäßig auch keine weiteren Kenntnisse darüber, ob der Nachunternehmer seines Auftragnehmers weitere Nachunternehmer einschaltet.

Liefern Sie damit nicht die allerbeste Begründung, warum man Nachunternehmerketten begrenzen müsste? Wenn ich so die Verantwortung beiseiteschiebe und sage: „Was nach mir passiert, darauf habe ich eh keinen Einfluss“, ist das dann nicht die allerbeste Begründung, warum wir hier eine Begrenzung vornehmen müssten?

Frau **Maier**: Zunächst zu den Fragen von Frau Wissler. Die vorgegebenen Standards – Beachtung der Gleichberechtigung, Kernarbeitsnormen, Förderung der Ausbildung – sind unseres Erachtens vergabefremde Kriterien. Eine Vergabe hat sich ausschließlich daran zu orientieren, was leistungsbezogen und wirtschaftlich ist. Wie will man denn die Wirtschaftlichkeit messen anhand der Frage, ob ein Unternehmen einen Frauenförderplan aufgestellt hat? Das kann man anderweitig vorgeben, aber nicht im Rahmen einer Vergabe, bei der ausschließlich wirtschaftliche Gesichtspunkte zu betrachten sind.

Für mich ist auch absurd und vergabefremd, weshalb man im jetzigen Gesetz das geregelt hat. Daran kann ich jetzt natürlich nichts mehr ändern, aber ich kann darauf hinweisen, dass das nicht in das Vergaberecht passt. Auch jetzt ist da – das hatten Sie ja selbst gesagt – die Frauenförderung schon normiert. Auch diese Regelungen sind da

meines Erachtens nicht passend. Deshalb sollte man sie nicht noch erweitern, wie das durch den vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen ist.

Zur Herabsetzung der Wertschwelle auf 5.000 €: Die meisten Aufträge werden unterhalb der 10.000-€-Schwelle vergeben. Diese Herabsetzung ist eine Regulierung, die Sie vornehmen möchten. Ich verstehe nicht, warum man alles regulieren muss. Was ist der Sinn und Zweck? Die Kommunen verstehen das auch zum Teil nicht. Das ist überhaupt nicht mehr angemessen. Man muss ja auch berücksichtigen: Was hat man auf der einen Seite davon, und was bringt das auf der anderen Seite für Mehraufwand mit sich? Das ist absolut nicht verhältnismäßig, wenn man das bei sämtlichen Vergaben beachten muss, die unter dem Schwellenwert von 10.000 € durchgeführt werden. Wenn man jetzt diese Schwelle noch niedriger ansetzt, besteht die Gefahr, dass die Kommunen absolut überfordert sind. Sie sind heute schon überfordert mit all den Normen, die einzuhalten sind. Sie blicken da nicht durch. Das ist auch schwer. Wenn man nicht ein Seminar zum Vergaberecht besucht hat, versteht man das auch als Jurist nicht. Das ist sehr kompliziert. Ich finde, man sollte da auch ein bisschen praxistauglich und bürger- und unternehmensfreundlich denken.

Jetzt greife ich schon vor, weil das hier gerade passt. Ich sagte, dass sehr wenige Angebote auf Auftragsbekanntmachungen eingehen. Das Problem bei den Unternehmen ist: Sie haben volle Auftragsbücher mit Firmenaufträgen. Warum sollen sie sich noch um einen öffentlichen Auftrag mit diesem Riesenprozedere bewerben? Ich bekomme vermehrt Anfragen, was sie machen sollen. Es gibt nur ein Angebot, das wesentlich übersteuert ist. Andere Firmen schicken gar keine Angebote mehr. Sie haben keine Lust, sich damit zu beschäftigen, bis dann einmal etwas vonstattengeht. Dann gibt es noch einen Prüfantrag. Dann dauert das noch ein halbes Jahr, bis das vor der Vergabekammer entschieden wird. Dazu hat ein Unternehmen keine Zeit. Es braucht Geld. Wie soll das vonstattengehen, wenn man da erst all die Dinge abarbeiten muss, die hier in dem Gesetz vorgegeben werden? Das ist wirklich praxisfremd.

Die letzte Frage von Frau Wissler betraf die landesspezifische Regelung des Mindestlohns. Dazu gibt es meines Wissens noch keine Rechtsprechung. Warum sollte man hier den Mindestlohn höher ansetzen, als er bundesrechtlich vorgegeben ist? Auch hier erschließt sich mir der Sinn nicht. Auf die Kommunen kommen Mehrkosten zu, die aufgrund der Konnexität erstattungspflichtig durch das Land sind. Mehr bleibt mir dazu nicht zu sagen.

Jetzt zu den Fragen von Frau Barth. Es sind – das hatte ich schon erwähnt – wirklich wenige Angebote. Den Unternehmen graut es, mit einem öffentlichen Auftraggeber Verträge zu schließen. Der öffentliche Auftraggeber ist einfach zu unflexibel und braucht zu lange. Nicht nur die Kommune muss verstehen, wie sie das Vergaberecht anwendet; auch der Unternehmer muss sein Angebot entsprechend einreichen. Auch die müssen verstehen, was da für Standards usw. gefordert werden. Die müssten eigentlich auch einmal einen Crashkurs in Vergaberecht besuchen, damit sie das überhaupt verstehen.

Zur Prüfbehörde: Verfahren vor der Vergabekammer gibt es. Die sind unseres Erachtens völlig ausreichend. Wenn ein Vergabeverfahren anhängig ist, dann verhindert das, dass Fördermittel benutzt werden können. Denn Fördermittel sind gebunden und müssen abgerufen werden. Wenn das geht nicht geht, dann verstreicht die Frist. Dann sind die Fördermittel weg. Dann fragen sich die Leute: Warum dauert das bei der öffentlichen Verwaltung so lange? Wenn nun noch eine Prüfbehörde eingeschaltet wird, ist unsere Befürchtung, dass das zu einer Verzögerung führen könnte. Die derzeit bestehende Situation, dass es eine Prüfbehörde nicht gibt, ist unseres Erachtens richtig.

Zu den unangemessen niedrigen Angeboten: In § 11 Abs. 6 steht, wenn ein Angebot um mindestens 10 % vom nächsthöheren Angebot abweicht, dann müsste der Auftraggeber die Kalkulation überprüfen, denn dann wäre es unangemessen niedrig. Aber wer sagt denn, dass das nächsthöhere Angebot richtig ist? Wer beurteilt das? Eigentlich kann es immer nur eine plausible Kostenschätzung geben, und diese muss auf den Zeitpunkt kurz vor Auftragsbekanntmachung abgestellt sein. So, wie das hier formuliert ist, ist es nicht praktikabel.

Herr **Dr. Fuhrmann**: Ich teile die Meinung von Frau Maier, dass vergabefremde Kriterien möglichst nicht aufgenommen werden sollten. Aus unserer Sicht sollte im Vordergrund stehen, dass die Kriterien noch irgendeinen Leistungsbezug haben. Das mag insbesondere bei umweltrelevanten Aufträgen anders sein, aber ansonsten muss es irgendwo eine Verknüpfung mit der Leistung geben. So ist es zumindest im EU-Recht vorgesehen. Das würde es etwas schwierig machen, und es wäre auch die Frage zu stellen, ob es im Oberschwellenbereich nicht dagegen verstoßen würde. Insofern schließe ich mich den Ausführungen von Frau Maier an.

Bei Vergaben unter 10.000 € ist man derzeit nicht in einer Art rechtlosen Zustand, sondern es gibt hier einen Erlass des Ministeriums. Die Vergabe hat gemäß Haushaltsrecht nach Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Es gibt Vorgaben, wonach eine bestimmte Anzahl von Angeboten einzuholen ist. Die einzelnen Städte haben sich noch eigene Vergabevorschriften selbst gegeben.

Nehmen wir einmal an, es sagt sich eine Delegation mit 20 Personen an, die Sie empfangen wollen, und Sie wollen dafür ein Catering. Heute sind Sie verpflichtet, drei Angebote einzuholen. In der Regel wird das günstigste genommen. Nehmen wir an, die liegen alle im gleichen Bereich: 1.300 €, 1.500 €, 1.200 €. Dann können Sie heute in einem kurzen Vermerk sagen: Das Angebot für 1.200 € war für mich das günstigste, und deshalb habe ich das genommen. Oder es sagt einem gar nicht zu, weil der Anbieter keine vegetarischen Speisen hat. Dann mag das ein Grund sein, zu sagen: Dann nehme ich das Angebot für 1.300 €.

Wenn ich aber jetzt bei jedem Catering-Unternehmen nachfragen muss, wie es die Frauenförderung gestaltet, wie es die Ausbildungsplatzvergabe regelt oder wie es – sozusagen als umweltbezogenen Anhaltspunkt – das Geschirr reinigt, dann wird es ziemlich schwierig. Man muss immer sehen: Wo ist da etwa die Grenze? Sie liegt im Moment bei 10.000 €. Das hat sich in der Praxis bewährt. Auch in den anderen Ländern ist die Grenze etwa gleich.

Die Datenschutzgrundverordnung wird eingeführt. Sie brauchen einen Referenten, der sie vorstellt. Da ruft man einzelne Personen an und fragt: „Könnt ihr einen Vortrag dazu halten?“ – „Das kostet 800 € am Tag.“ Wenn man dann den Aufwand, der im Gesetz vorgesehen ist, in diesem Fall übernehmen würde, dann wäre das sehr schwierig.

In einem Land, in dem die Regelung verpflichtend ist, sind sogar bis zu fünf Angebote einzuholen. Unter 500 € braucht man gar kein Angebot; da kann man eine Direktvergabe machen. Das heißt, wir haben hier einen flexiblen Zustand, und der ist dem angemessen, was da gegebenenfalls an Aufträgen abverlangt wird.

Wo liegt das unangemessene Angebot? Auch heute ist die Bewertung, was ein unangemessenes Angebot ist, nicht freischwebend, sondern dazu gibt es Rechtsprechung. Die Abweichung liegt auch nur bei etwa 10 %. Die Formulierung in dem Gesetzentwurf

ist sehr starr gehalten: Bei Abweichung von 10 % vom nächsthöheren Angebot oder bei 20 % unter der Kostenschätzung ist das Angebot zu überprüfen; dann ist der Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen, und wenn er das nicht tut, ist er auszuschließen.

Wenn man bei dem jetzigen Vergaberecht einen Anhaltspunkt für ein unangemessenes Angebot hat – das sind etwa die 10 % –, dann forscht man nach. Es kann ja gute Gründe geben. Dann muss man sich genau anschauen, ob die Angebote wirklich gleich sind. Man hat dann auch ein Ermessen, die Unterschiede aufzuklären. Sie werden feststellen, dass sich dann allein schon aufgrund der Nachfrage gute Gründe ergeben können, warum vielleicht ein Angebot als angemessen zu erachten ist. Aber die Formulierung eines zwingenden Ausschlusses ist zu starr. Es sollte dabei bleiben, dass man dann zunächst einmal nachforscht und nicht zwingend ausschließen muss. Ich meine, dass die Flexibilität in der Praxis ordnungsgemäß gehandhabt wird. Das ist Ermessen, und das ist eine fließende Grenze. Ich glaube, man kann nicht an starren Wertgrenzen festmachen, wann ein Angebot unangemessen ist, sondern es muss immer nachgeforscht werden.

Heutzutage hat der Bieter in Regel sechs Tage Zeit, um nachzuweisen, warum er wie sein Angebot gemacht hat. Das mag vielleicht beim Caterer ein bisschen einfacher sein, aber wenn es um umfangreiche Leistungsbeschreibungen geht und wir dann vor Gericht über ein unangemessenes Angebot, das wir ausgeschlossen haben, streiten, dann werden Sachverständigengutachten eingeholt. Ich glaube nicht, dass es innerhalb von sechs Tagen leistbar ist, dass der Bieter den Nachweis erbringen kann. Insofern halten wir die Regelung für wenig praktikabel.

Zur Prüfbehörde: In dem Gesetzentwurf ist jetzt vorgesehen, dass die Prüfbehörde für die Einhaltung zuständig ist. Etwas anderes ist es, wenn der Landesrechnungshof prüft und dann feststellt, dass bestimmte Dinge nicht ordnungsgemäß gehandhabt wurden. Das mag in Ordnung sein, und ich glaube ich nicht, dass es dagegen großen Widerstand gibt. Aber hier ist die Prüfbehörde für die Einhaltung zuständig. Das bedeutet, dass sie eine Weisung geben kann. Die Prüfbehörde wird dann letztendlich auch nur feststellen, dass ein Verstoß gegen die Regelungen vorliegt. Ich sage Ihnen: Wenn diese umfangreichen Regelungen eingeführt werden, werden sehr viele Verstöße festgestellt werden, weil es große Rechtsunsicherheiten gibt.

Stattdessen wäre eher zu überlegen, ob man nicht irgendwo eine Beratungsbehörde einrichtet. Wir als Stadt Frankfurt sind ganz gut aufgestellt, aber wir bekommen manchmal Anrufe von kleineren Städten oder Kommunen, die fragen: Können Sie uns da helfen? Das machen wir natürlich gern, weil man sich nicht so spezialisieren kann. In der Stadt Frankfurt gibt es insgesamt, wenn man die Kämmerei und nicht nur das Rechtsamt nimmt, sieben Juristen in diesem Bereich, und allein in der Kämmerei sind, glaube ich, 14 Leute mit dem Vergaberecht als Zentraleinheit befasst. Wenn man dann noch die dezentralen Stellen hinzunehmen würde, käme man schon auf etliche Personen, die sich damit beschäftigen. Wir müssten einen noch wesentlich größeren Stab aufbauen, wenn wir noch weitere so detaillierte Vorschriften einhalten müssten.

Zu der Frage der Nachunternehmerketten: Manchmal geht man davon aus, dass es sich immer nur um kleine Aufträge handelt, und wenn jemand beauftragt wurde, drei Räume zu streichen, dann muss der doch auch wissen, ob er einen anderen Maler nimmt. Aber es gibt natürlich auch Großprojekte – nehmen wir die Erstellung eines kompletten Gebäudes, wo es einen Generalauftrag gibt, z. B. das Gesellschaftshaus Palmengarten in Frankfurt –, bei denen sehr viele Gewerke beteiligt sind. Das General-

unternehmen hat manchmal nicht alle Leute und die Spezialisten an der Hand. Wenn Sie einen schwarzen Schwamm finden, dann brauchen Sie eine Fachfirma für die Entsorgung; oder Sie brauchen einen Stuckateur für bestimmte restauratorische Maßnahmen. Es kann also schon sein, dass eine größere Anzahl von Subunternehmern eingeschaltet wird, ohne dass man sagt: Die machen jetzt alle, was sie wollen; die beauftragen einen, und der soll mal machen, was er will. So ist es nicht. Aber in der Regel wird in den Vergabeunterlagen zugelassen oder ausgeschlossen, dass es Subunternehmer gibt. Wie gesagt, bei kleineren und eindeutigen Leistungsbeziehungen mag das einfacher sein. Aber bei größeren kann das schon ziemlich schwierig sein.

Und was die Berechnung der Vertragsstrafen dann im Einzelnen angeht: Wenn der Subunternehmer einen Vertragsverstoß begeht, dann kann die Stadt beim Erstunternehmer vielleicht 1 % der Gesamtsumme einfordern. Was ist aber dann mit dem Subunternehmer? Wenn der nur einen Teil der Auftragssumme hat, kann der gar nicht Regress bei dem Subsubunternehmer nehmen.

Hier greifen viele Regelungen, wie wir das auch in unserer schriftlichen Stellungnahme geschildert haben, nicht richtig ineinander. Da sehen wir auch handwerkliche Fehler.

Herr **Wobbe**: Herr Vorsitzender, ich glaube, ich kann mich kurzfassen nach dem, was meine beiden kommunalen Kollegen eben so plastisch geschildert haben.

Wir haben die Praxis vor Ort gefragt und haben zurückgemeldet bekommen: Der vorliegende Gesetzentwurf führt zu erheblichen Problemen in der praktischen Umsetzung. Dagegen ist das bestehende Gesetz praktikabel. Das bedeutet natürlich nicht – das habe ich auch gesagt –, dass man daran nicht noch vieles verbessern könnte. Aber derzeit ist das eine ausreichende Grundlage, auf der die Praxis arbeiten kann.

Abg. **Kaya Kinkel**: Ich habe eine Frage an Frau Maier. Sie haben gesagt und auch in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass es prozessuale Risiken und Zeitverzögerungen gibt. Sind Ihnen aufgrund des bestehenden Vergaberechts Zeitverzögerungen durch Prozesse bekannt, und, wenn ja, worauf sind diese zurückzuführen?

Herr Dr. Fuhrmann, Sie sagten, die vergabefremden Kriterien sollten weiterhin flexibel angewandt werden. Wie häufig nutzt die Stadt Frankfurt die Möglichkeiten, die das HVTG jetzt schon bietet, soziale, ökologische, umweltbezogene Kriterien anzuwenden?

Abg. **Janine Wissler**: Vorhin ist das Stichwort „weniger Regulierung“ gefallen. Dass ein Gesetz, das in den meisten Fällen nicht zur Anwendung kommt oder nur auf Freiwilligkeit beruht, in der Praxis weniger Schwierigkeiten bei der Umsetzung bereitet als ein Gesetz, das bei fast allen Aufträgen Gültigkeit hat, ist natürlich verständlich.

Warum überhaupt das Problem mit den Subunternehmen entstanden ist, möchte ich an einem konkreten Beispiel deutlich machen: Für eine öffentliche Baustelle in Wiesbaden wird ein Auftrag vergeben, und über Subsubsubunternehmen arbeiten die Bauarbeiter am Ende für, ich glaube, 1,02 € pro Stunde. Das Problem ist, dass sich Generalunternehmer um Aufträge bewerben können und dann die Aufträge einfach weitergeben und sich damit auch der Verantwortung entziehen. Deswegen geht es nicht nur um die Frage, wie man die Subunternehmerketten begrenzen kann, sondern auch um die Frage der Generalunternehmerhaftung, die im Gesetzentwurf mit enthalten ist, da-

durch dass der Generalunternehmer in der Verantwortung ist sicherzustellen, dass auch die Subunternehmer, die für ihn arbeiten, die Standards einhalten. Sonst kann man das Gesetz aushebeln, indem man sagt: Das gilt für den Generalunternehmer. Der kann den Auftrag aber weitergeben an Subunternehmen, und für die gilt das dann nicht mehr; der Generalunternehmer haftet dann aber auch nicht. Sehen Sie das Problem?

Frau Maier, Sie haben eben gesagt, zum vergabespezifischen Mindestlohn gebe es noch keine Rechtsprechung. Das stimmt nicht. Es gibt ein EuGH-Urteil vom 17.11.2015, wonach der vergabespezifische Mindestlohn europarechtskonform ist. Ich habe verstanden, dass Sie das politisch falsch finden, aber rechtlich ist es zulässig. Deswegen wenden auch mindestens zwei Bundesländer diese Regelung an. Das wollte ich nur richtigstellen. Ich schicke Ihnen gern das Urteil.

Frau **Maier**: Zur Frage, ob uns bekannt ist, weshalb sich alles verzögert, wenn Vergabeverfahren vor der Vergabekammer anhängig sind: Im GWB steht zwar, innerhalb von fünf Wochen soll entschieden werden. Das „soll“ wird aber als „kann“ ausgelegt. Ich hatte gerade ein Verfahren, das über ein halbes Jahr dauerte, und dann haben wir uns verglichen, weil wir gesagt haben: Das geht so nicht weiter. Da hängt es an der Vergabekammer. Ansonsten ist mir nicht bekannt, dass es noch länger dauert. Aber das sind halt die Gegebenheiten.

Zum Generalunternehmereinsatz gibt es Rechtsprechung. Man muss trennen: Europaweit kann der Generalunternehmer alles selbstständig erfüllen, während nach innerstaatlichen Recht, wenn der Auftrag unter den EU-Schwellenwerten liegt, mindestens 33 % des Auftrags von dem Unternehmen selbst erfüllt werden müssen. Dadurch ist er schon gebunden. Trotzdem kann man die Regelung vielleicht noch aushebeln. Ich sehe durchaus das Problem, das Sie haben, aber ich meine, Sie regeln es hier an der falschen Stelle.

Herr **Dr. Fuhrmann**: Zur Frage der Verzögerung: Auch wir können berichten: In letzter Zeit werden die Fristen öfters ausgeschöpft, weil der Sachverhalt so umfassend und die Belastung der Vergabekammern so groß ist, dass sich das Vergabeverfahren verzögert. In der Tat haben wir mehrere Verfahren, die bis zu einem halben Jahr bei der Vergabekammer waren. Danach kommt noch das OLG. Da gibt es regelmäßig Verzögerungen.

Das Problem bei diesen Verzögerungen, selbst wenn Sie nur vier oder fünf Wochen Verzögerung haben, ist, dass Sie in der Regel mit Ihrem Auftragnehmer oder mit anderen Gewerken in Verzug kommen. Das macht dann nicht das Gewerk an sich teurer, sondern es gibt bestimmte Ausführungsfristen, und wenn diese nicht eingehalten werden, dann werden Vertragsstrafen fällig, bzw. es entsteht ein Vorhalteschaden durch die Verzögerung. Um bei dem Beispiel Palmengarten zu bleiben: Wir haben einen großen Prozess geführt. Da waren das bei uns für jeden Monat der Verzögerung 240.000 €. Wenn dann bei einer Vergabe an ein Gewerk eine Sache, die noch irgendwo im Streit steht, bei der Vergabekammer ist und diese drei Monate braucht, dann verzögert sich alles. Oder der Unternehmer zieht seine Leute von der Baustelle ab, weil er einer anderen Baustelle zugesagt hat, und sagt Ihnen, er kommt dann erst in acht oder in zwölf Wochen. Das muss ja alles koordiniert werden. Wenn die Maler da sind und sagen: „Bevor die Fliesenleger fertig sind, können wir da nicht rein“, dann muss man erst mal abwarten. Das bringt immer eine Kette von Verzögerungen mit sich.

Die zweite Frage betraf den Generalunternehmer. Man kann bestimmte Vorgaben im Umgang mit dem Subunternehmer machen und da bestimmte Regelungen festschreiben. Aber hier geht es jetzt insbesondere um die Frage der Begrenzung. Ich glaube, dass man mit der vorgesehenen Beschränkung nichts gewinnt. Man muss ordnungsgemäße Regelungen treffen, aber man kann nicht einfach sagen: Bei dem Dritten in der Subunternehmerkette breche ich ab.

Hinzu kommt, dass es auch sehr viele zivilrechtliche Beziehungen unter den Unternehmen gibt, und das macht es insgesamt schwieriger, jemanden zu finden. Wenn ein Subunternehmer ausgeschlossen würde, würden – das kann ich Ihnen heute schon sagen – entweder sehr viele Aufträge teurer, oder es würde sich niemand finden, der einen Auftrag annimmt, weil er gar nicht in der Lage ist, ohne Subunternehmer zu arbeiten. Das können zwei, drei, fünf oder sieben sein.

(Abg. Janine Wissler: Es geht um die Ketten! – Abg. Kaya Kinkel: Ich hatte gefragt, ob Sie die Kriterien jetzt schon anwenden!)

– Das müsste man sich im Einzelnen anschauen. Wir haben auch Vorgaben z. B. bei der Fahrzeugbeschaffung. In Frankfurt haben wir im Moment noch Erdgas. Wir sind gerade bei der Umstellung. Wenn man bei Fahrzeugen vorschreibt, elektrifizierte Fahrzeuge zu nehmen, dann ist das ein umweltbezogener Aspekt. Auch in Bezug auf Lärm kann man Vorgaben machen, und das wird auch so gehandhabt bis hin zur Beschaffung von Müllfahrzeugen. Energieeffizienz kann eine Rolle spielen. Ich finde, das ist angemessen und das steht auch noch im Zusammenhang mit der Leistung.

**Vorsitzender:** Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen zum Komplex der kommunalen Familie, den wir hiermit verlassen. Ich darf mich bei den Anzuhörenden herzlich bedanken.

Ich fasse jetzt die nächsten vier Stellungnahmen zu einem zweiten Komplex zusammen. Wir beginnen mit Herrn Dr. Thomas Fritsche. – Bitte schön, Herr Dr. Fritsche.

Herr **Dr. Fritsche:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Zunächst herzlichen Dank für die Einladung. Ich bin von der Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. mit Sitz in Berlin. Wir haben Außenstellen in Augsburg und Frankfurt/Oder, aber der Schwerpunkt mit ca. 30 Anwälten liegt in Berlin.

Ich selbst beschäftige mich schwerpunktmäßig mit Vergaberecht, insbesondere bei der Ausschreibung der Ver- und Entsorgung im Bereich abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen.

Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Meine mündliche Stellungnahme möchte ich auf drei Kernpunkte verdichten.

Ich möchte den ersten Aspekt mit „Regelungsdichte und Regelungsdefizite“ überschreiben und hier aufgreifen, was unter sozialen und ökologischen Kriterien sowie Tariftreue und Mindestlohn angesprochen wurde.

Das Stichwort fiel bereits: „vergabefremde Kriterien“ – ja oder nein? Man kann vermittelnd sagen: Das GWB sieht in § 97 Abs. 3 die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien in dieser oberbegrifflichen Terminologie vor, macht keine Unterkatego-

gien und lässt damit Gestaltungsspielraum, was darunter konkret zu fassen ist. Das heißt aber nicht, dass Landesgesetze wie dieses hier nicht Unterkategorien bilden können und politisch nicht Weiteres aufgenommen werden kann. Das ist möglich; rechtlich erforderlich ist es nicht. Das muss man ganz deutlich sagen.

Das bringt mich schon zum zweiten Gesichtspunkt, auf den ich hinweisen möchte: Wenn man das regelt, muss man auch schauen, wie man es regelt. Hier ist vor allem darauf zu achten, dass Bundesrecht und Europarecht Vorgaben machen, und da darf es keinen Widerspruch geben. Der Widerspruch, den wir in unserer Stellungnahme identifiziert haben und der auch schon von Herrn Dr. Fuhrmann angesprochen wurde, ist, dass die in §§ 6, 7 und 8 genannten Kriterien zwingende Kriterien sind, die man bei jeder Ausschreibung unterschiedslos beachten muss. Damit haben wir einen gewissen Widerspruch zu den europarechtlichen Anforderungen, die immer eine Verbindung mit dem Auftragsgegenstand fordern. Das muss jetzt nicht gleich rechtswidrig sein, wenn das Gesetz so verabschiedet werden würde, weil man das durchaus auslegen könnte. Aber wir sind hier im Gesetzgebungsverfahren und wollen ein gutes Gesetz schaffen, das nicht gleich angreifbar ist, sondern für den Regelfall die Einbeziehung dieser Kriterien als Kannbestimmung beschreibt und nicht als Mussvorgabe.

Der dritte Punkt ist – das wurde hier auch verschiedentlich angesprochen – die Kostensteigerung. Darauf möchte ich jetzt nicht näher eingehen. Eine Kostensteigerung wird sicherlich der Fall sein. Immer, wenn ich mehr regle, mehr Regelungen draufsattle, steigen die Anforderungen, und damit steigt auch der externe Beratungsbedarf. Ich habe gesagt, unsere Kanzlei ist Vergaberechtskanzlei, und wir beraten bundesweit insbesondere Kommunen, die nur wenig oder reduziertes Personal für diesen sehr komplexen Themenbereich haben.

Hier möchte ich nur auf das Thema Prüfbehörde kurz eingehen. Dazu haben wir auch in unserer Stellungnahme Ausführungen gemacht. In § 13 Abs. 5 Satz 3 des Entwurfs heißt es, dass Sanktionen auszusprechen sind. Diese sind aber wiederum nicht konkretisiert. Wenn das eine Art Ordnungswidrigkeitentatbestand sein soll, müsste hier zumindest stehen: Das und das ist der Verstoß, und dann haben die und die Sanktionen zu erfolgen. Es wird hier auch nicht auf ein anderes Gesetz verwiesen. Die Formulierung müsste ergänzt werden.

Ein zweiter Punkt: In § 13 Abs. 10 wird das weitere Verfahren zur Vornahme der Kontrollen durch Richtlinien geregelt. Richtlinien müssen von einer zuständigen Stelle erlassen werden. Jetzt ist die Frage: Ist das die Prüfbehörde selber, ist es ein Landesministerium? Auch das ist in dem Entwurf unklar, zumal es sogar einen Paragraphen gibt, der den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften bzw. Rechtsverordnungen regelt. Insoweit müsste auch das regelungstechnisch noch ergänzt werden. – Das zum Thema Regelungstechnik und Vollzugsfähigkeit.

Zusammenfassend: Regelungen zu sozialen und ökologischen Kriterien sind durchaus möglich, aber rechtlich nicht zwingend erforderlich. Die verpflichtende Vorgabe ohne Zusammenhang mit dem konkreten Auftragsgegenstand ist problematisch im Hinblick auf die EU-rechtlichen und bundesrechtlichen Anforderungen. Es besteht inhaltlich und gesetzestechnisch Überarbeitungsbedarf, wie ich es eben bezüglich der Prüfbehörde kurz dargestellt habe.

Herr **Diener**: Ich möchte darauf hinweisen, dass es in Hessen ein Vergabe- und Tarif-treugesetz gibt, das im Vergleich zu den anderen nicht zu den schlechtesten gehört.

Ich glaube, dass der Gesetzentwurf der LINKEN durchaus Lücken schließen möchte. Ich bin erschrocken, weil man hier mehr an Wirtschaftlichkeit, an günstige Angebote, also an den Preis denkt. Man spricht hier von Catering, von Subunternehmerketten usw. Wenn der Kollege vom Baugewerbe nachher noch etwas sagen würde, dann würde er von 20 Subunternehmerketten sprechen, die nicht mehr kontrollierbar sind. Ich spreche von solchen Subunternehmerketten gar nicht. Ich weiß nur, dass ich kontrollieren würde und von meiner Kommune verlangen würde, wenn ein Auftrag nach außen geht, dass auch geschaut wird, wie die Beschäftigungsbedingungen derjenigen, die die Leistung erbringen, gehandhabt werden. Das kann man nicht irgendwem überlassen.

So schaut auch der Wettbewerb auch. Ich gehe hier auf den Bereich Schiene und auf den Bereich Bus ein. Da liegt der Schwellenwert bei über 10.000 €. Was wir hier erleben, ist einfach Vergabe nach Preis: Der wirtschaftlich Günstigste, d. h. der Billigste, bekommt die Aufträge. Das ist genau das Problem, das wir haben. Da denkt man nämlich nicht mehr daran: Wer fährt denn diesen Bus? Da sitzt ein Busfahrer drin, der seit 20 Jahren den Bus fährt. Jetzt wird die Buslinie statt dem blauen Bus dem gelben Bus zugesprochen, und dann fährt er den gleichen Bus um 300 oder 400 € weniger. Warum soll er denn dafür büßen? Wegen des Wettbewerbers. Ich glaube, dass man das Augenmerk auch im Sinne des Gesetzentwurfs mehr auf die Lohn- und Sozialstandards legen muss.

Der Vorredner hat ja gesagt, dass es hier Möglichkeiten in der Anwendung gibt. Es geht nicht, sich immer hinter der EG-Verordnung Nr. 1370/2007 zu verstecken. Das geht nicht; das ist absolut falsch. Wir haben ein Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das auch Regelungen vorsieht, wenn es um Personalübergänge geht. Hier muss man das Nachbarbundesland Rheinland-Pfalz lobend erwähnen. Das hat aus der entsprechenden GWB-Regelung eine Mussbestimmung gemacht: Bei einem Betreiberwechsel muss das Personal im Sinne von § 613a BGB übernommen werden. Das ist doch vollkommen in Ordnung. Warum man das nicht will, sondern die Leistung an den wirtschaftlich Günstigsten, also den Billigeren, vergibt und nicht darauf achtet, dass gerade die Menschen, die die Leistungen erbringen, die dort wohnen, dort Familie haben, die die Kinder zur Schule fahren, dann letztendlich die Leidtragenden sind, wird von uns nicht verstanden.

Dazu gehört natürlich auch, dass man auf Themen wie Subunternehmerketten, Qualifizierung und Ausbildung großen Wert legen muss. Deshalb wird von uns der vorliegende Gesetzentwurf in weiten Teilen, wie das in unserer schriftlichen Stellungnahme zu lesen ist, unterstützt.

Frau **Tech**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich komme vom Entwicklungspolitischen Netzwerk Hessen und vertrete über 100 entwicklungspolitisch engagierte Organisationen.

Unser Augenmerk liegt heute auf den sozialen und ökologischen Kriterien und hierbei insbesondere den ILO-Kernarbeitsnormen.

Wahrscheinlich kennen auch Sie erschreckende Berichte oder Bilder aus Textilfabriken oder von Kindern, die Natursteine schleppen oder Kakao pflücken. Ausbeuterische Arbeitsbedingungen und umweltschädliche Produktionsverfahren sind bei vielen Produkten an der Tagesordnung. Das ist ein Fakt.

Ein Blick in die globalen Lieferketten zeigt den Handlungsbedarf, und hier kommt auch die öffentliche Vergabe ins Spiel. Das Land Hessen hat hohe Einkaufsvolumina und hat sich politische Ziele gesetzt wie soziale Gerechtigkeit und Umweltschutz und sollte hier

seine gebündelte Marktmacht nutzen, um z. B. Anreize zu schaffen für nachhaltigere Produkte.

Gleichzeitig kann das Land dadurch auch seiner Vorbildfunktion gegenüber Verbrauchern und Verbraucherinnen nachkommen, die als Bürger und Bürgerinnen einen Anspruch darauf haben, dass mit ihren Steuergeldern verantwortungsvoll umgegangen wird. Hierbei meine ich nicht nur wirtschaftlich verantwortungsvoll, sondern mehrdimensional auch sozial und umweltverträglich.

Wie kann das nun gehen? Andere Bundesländer machen uns das ein Stück weit schon vor. In der Mehrzahl der Bundesländer wird z. B. die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bereits ermöglicht oder gefordert. In Hessen ist das noch nicht möglich. Hier gibt es aktuell eine relativ enge Formulierung in Bezug auf fair gehandelte Produkte. Wir bekommen aus dem Kreis der rund 50 hessischen Fair-Trade-Towns rückgemeldet, dass sie eine viel klarere Formulierung und Hilfestellung brauchen, um grundlegende Sozialstandards in ihre Vergabeprozesse einzubeziehen.

Darum begrüßen wir § 5 des Gesetzentwurfs sehr, in dem die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen aufgenommen wird. Diese sind wirklich das absolute Minimum, um menschenwürdiger Arbeit näherzukommen, und gehören in das hessische Vergabegesetz.

Empfehlenswert wäre hier ein weiterer Absatz, dass Kommunen oder anderen Vergabestellen freigestellt wird, weitere soziale Belange aufzunehmen, die definiert sein können z. B. in Bezug auf menschenwürdige Arbeit, überlange Arbeitszeit, Existenzsicherung der Löhne. Das würde den Siegeln, die es schon gibt, entsprechen, da die ILO-Kernarbeitsnormen wirklich nur ein Minimalkompromiss sind.

Die Formulierungen im Gesetzentwurf weisen noch ein paar Lücken auf, auf die wir in der schriftlichen Stellungnahme ausführlich eingegangen sind. Ich will hier noch mal den Kernpunkt der glaubwürdigen Nachweise ansprechen, weil immer wieder als Gegenargument genannt wird, warum das nicht funktionieren kann: Es sei unmöglich, die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen zu garantieren oder zu kontrollieren. Das ist aber nicht der Fall. Es kommt auf die Ausgestaltung der Anforderungen an. Auch gibt es für viele Produktgruppen schon glaubwürdige Gütezeichen und Zertifizierungssysteme. Wenn wir uns hier mit einfachen Bietererklärungen zufriedengeben, führt das häufig zur Frustration bei Vergabestellen oder Unternehmen, die schon weiter sind. Einfache Bietererklärungen bedeuten dann nur einen Aufwand, aber liefern nicht wirklich einen glaubwürdigen Nachweis und können von Vergabestellen nicht effizient überprüft werden.

Hier gibt es zielführende Lösungen, die in der schriftlichen Stellungnahme ausgeführt werden. Empfehlenswert ist es, drei Formen der Nachweiserbringung vorzuschreiben: 1. Gütezeichen, 2. die Mitgliedschaft in anerkannten Multi-Stakeholder-Initiativen, 3. Die Formulierung verbindlicher zielführender Maßnahmen, und diese Nachweise abgestuft zu behandeln. Einfache Eigenerklärungen ohne Nachweis sollen nicht zugelassen werden.

Wir empfehlen auch, verschiedene Punkte zu konkretisieren und Listen mit relevanten Produktgruppen und anerkannten Gütezeichen dynamisch anpassbar zu erstellen und diese z. B. in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln. Das würde auch den bürokratischen Aufwand, der so oft befürchtet wird, reduzieren und kann eine gute Hilfestellung für die

Verwaltung und die Unternehmen bieten. Erfahrungen aus anderen Bundesländern können dabei hilfreich sein, und wir stehen auch zur Beratung zur Verfügung.

Ansonsten verweise ich auf die schriftliche Stellungnahme und möchte das Land Hessen ermutigen, die vergaberechtlichen Regelungen so zu gestalten, dass die grundlegenden sozialen und ökologischen Standards weltweit gewahrt werden können.

Herr **Dr. Kraushaar**: Herr Vorsitzender! Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Auch wir haben uns zunächst grundsätzlich in einer Eingangsbemerkung mit der Leitlinie beschäftigt. Unser Bild vom Vergaberecht ist, dass wir den Staat als neutralen Beschaffer in seiner Beschaffungsfreiheit verstehen und das Vergaberecht dem Wettbewerb zu dienen hat und unterhalb der Schwelle insbesondere das haushaltsrechtliche Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel im Vordergrund steht. Wir wollen keine Hoflieferanten haben.

Wir sehen aber auch mit Skepsis den anderen Ansatz, der hier zum Tragen kommt. Ich darf es etwas verkürzt sagen: Man kann natürlich auch das Leitbild verfolgen der vorbildlichen Beschaffung oder der edlen und der guten Beschaffung. Das wäre dann aber mehr eine Idee, die Investitionstätigkeit des Staates zu steuern, und hat nach unserer Auffassung nicht mehr viel mit dem Vergaberecht im engeren Sinne zu tun. Daher kommt dann das Verständnis, dass das möglicherweise Vergabekriterien sind, die über die Vergabe im vorgenannten engeren Sinne hinausgehen. Aber man kann natürlich die Nachfragemacht des Staates so einsetzen. Ich will gar nicht bestreiten, dass das in Einzelfällen Sinn macht. Als Grundprinzip des Vergaberechts ist es aber doch bedenklich, weil dann das ganze Vergaberecht sehr stark politisiert würde.

Wir haben mit diesem Entwurf, aber auch schon mit dem geltenden Recht das Problem, dass zwar Mittelstandsförderung häufig erwähnt wird – das ist grundsätzlich positiv; Generalunternehmerketten bekämpft man am besten, indem man keine Generalunternehmer beauftragt, sondern Aufträge gewerkeweise vergibt –, aber der Mittelstand, der dort angesprochen wird, ist nicht der Mittelstand, den ich hier vertrete.

Der Mittelstand, den ich hier vertrete, sind typischerweise Büros in der Größenordnung unter zehn Personen. Mich hat neulich nach langer Zeit ein Mitglied angerufen und hat gesagt: „Ich habe hier einen, der will technischer Zeichner werden. Da muss ich erst mal den Justiziar nach der Ausbildungsordnung fragen. Der hat mir dann erklärt: Das macht die IHK.“ Das zeigt: Technische Zeichner gibt es einfach nicht mehr. Bei der Architektenkammer sind die auch schon in Vergessenheit geraten. – Ich frage Sie: Wenn es ein verpflichtendes Kriterium sein soll, Ausbildungsförderung zu machen, wie kann er das?

Ein typischer Fall ist auch ein Architektenehepaar, bei dem beide Büroinhaber sind. Ich glaube, weder der eine – jetzt ganz geschlechtsneutral – noch der andere hätte Spaß daran, Männer- oder Frauenförderpläne aufzustellen.

Nächstes Problem: mehrere Fälle jetzt in der jüngsten Vergangenheit, Größenordnung zehn Architekten im Büro, sehr verdiente Bauleiter(innen) und sozusagen die zweite Führungsebene. Die Architekten, die Inhaber wollten die Nachfolge regeln, sind dann auf die Betreffenden zugegangen und haben gefragt: „Wollt ihr nicht Partner werden?“ In allen Fällen war die Konsequenz: Die waren am nächsten Tag weg. Die haben die Kündigung hingelegt und haben gesagt: „Um Gottes willen! Ich wollte immer Angestellter sein, ich will nicht Partner werden.“ – So viel zur Praxis von Frauenförderplänen in dieser Größenordnung.

Was ich damit sagen will: Der Entwurf geht eher von einer Größenordnung von 50 Arbeitnehmern aufwärts aus. Der Mittelstand, den ich vertrete, findet sich hier nur bedingt wieder. Es gibt ein paar interessante Ideen. § 18 – Vergabebericht – wäre vielleicht ein Ansatz, den man verfolgen könnte.

Aber was die Planer wirklich wollen, entnehmen Sie bitte der „Wiesbadener Erklärung“. Alle Architekten-, Ingenieur- und Planerverbände, wirklich ausnahmslos alle, und alle Kammern haben gesagt: Wenn ihr das Vergaberecht in Hessen anpackt, dann macht es doch so, wie es die UVgO schon vorschlägt: „so viel Wettbewerb wie möglich“ als Generalklausel, und nicht diese komplizierten Regeln.

Zum Abschluss noch eines – ich denke, so praktische Dinge erzählt Ihnen ja sonst niemand –: Ein Stadtbauamtsleiter muss beim Interessenbekundungsverfahren fünf Gebote beibringen, davon zwei auswärtige. Wenn er mittelprächtige Aufträge hat, dann bittet und bettelt er auf Knien, dass die zwei Auswärtigen kommen. Wie kriegt er das hin? Ich will hier niemandem etwas vorwerfen, aber Sie können sich doch vorstellen, wie das dann läuft: Sie müssen irgendetwas in Aussicht stellen, damit Sie überhaupt formal die Kriterien erfüllen. Das gibt es mehrfach. Hier sind nicht intendierte Nebeneffekte durch eine Überregulation zu befürchten. Deshalb treten wir dafür ein, noch einmal über das Interessenbekundungsverfahren grundsätzlich nachzudenken.

**Vorsitzender:** Nun darf ich die Abgeordneten bitten, ihre Fragen zu stellen.

Abg. **Stephan Grüger:** Ich habe eine Frage an Frau Tech vom EPN. Sie haben sehr stark auf die ILO-Kernarbeitsnormen abgehoben. Verstehe ich es richtig, dass sich das EPN damit zufriedengeben würde, wenn diese ILO-Kernarbeitsnormen – das sind absolute Mindeststandards: Koalitionsfreiheit, Verbot von Kinderarbeit, Verbot von ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen, von Sklaverei – angewandt würden? Meine Vorstellung wäre, dass man vielleicht als Anforderungen die Standards des deutschen Arbeitsrechts zugrunde legt auch für Beschaffungen außerhalb des Bereichs des deutschen Arbeitsrechts.

Abg. **Elke Barth:** Ich fange an mit meinen Fragen an Frau Tech. Sie empfehlen auf Seite 5 Ihrer schriftlichen Stellungnahme (Seite 39 der Ausschussvorlage WVA 19/43) eine Beratungsstelle, um die nachhaltige öffentliche Beschaffung zu unterstützen. Ich möchte Sie fragen, in welcher Hinsicht da beraten werden soll.

Neben ILO wird da auch von anderen Gütesiegeln und von anderen Voraussetzungen gesprochen. Welche konkreten Zertifizierungen und Gütesiegel würden Sie neben den ILO-Kernarbeitsnormen – mein Kollege hat schon gesagt, das sind absolute Basics – vorschlagen? Für mich sind Zertifizierungen kein Schreckensinstrument. Diese gibt es in allen Branchen. Es gibt durchaus auch Zertifizierungen, die selbst die allerkleinsten Unternehmen erfüllen.

An Herrn Diener hätte ich folgende Fragen. Normalerweise ist in der privaten Wirtschaft immer alles viel einfacher und flexibler geregelt als im öffentlichen Bereich. In der privaten Wirtschaft gibt es den berühmten § 613a BGB, der regelt, dass im Falle einer Firmenübernahme die Mitarbeiter des bisherigen Unternehmens von dem Erwerber ein Angebot erhalten müssen und zu den bisherigen Konditionen und mit ihren Ansprüchen aufgrund der Firmenzugehörigkeit übernommen werden müssen. Beim Betreiberwechsel im

ÖPNV reden wir über Zeiträume von zehn Jahren. Ich bin Busfahrer, bin zehn Jahre für die VM in Bad Homburg gefahren, habe meinen Job gut gemacht. Jetzt hat aber leider ein anderes Unternehmen, nämlich die Transdev, die Ausschreibung gewonnen. Ich bekomme nun auch ein Angebot von der Transdev, aber meine zehn Jahre Firmenzugehörigkeit sind futsch. Mir wird ein Einstiegsgehalt angeboten, obwohl ich denselben Job mache, dieselbe Strecke fahre. Das empfinde ich als absolut unfair. Deshalb würde ich die Anwendung des § 613a BGB als verpflichtend sehen. Wenn das in der privaten Wirtschaft möglich ist, warum dann nicht auch im öffentlichen Bereich? Sie haben gesagt, dass es in Rheinland-Pfalz hierzu bereits eine Regelung gebe. Ist das dort verpflichtend geregelt? Vielleicht können Sie dazu ein paar Worte sagen. Das fände ich sehr interessant.

Sie haben in der schriftlichen Stellungnahme Schulungsbedarf bei den öffentlichen Vergabestellen konstatiert. Wo hakt es denn? Was wissen die nicht?

Abg. **Janine Wissler:** Zunächst bedanke ich mich für die Stellungnahmen ganz herzlich und für die vielen, zum Teil sehr detaillierten Änderungsvorschläge. Wir werden uns anschauen, was wir davon aufnehmen können. Denn alles, was den Gesetzentwurf verbessert, ist natürlich gut.

Es ist wieder der Begriff „vergabefremd“ gefallen. Dazu will ich nur sagen: Überall ergeht seitens der Politik, auch seitens der Landesregierung, die Anforderung an den Verbraucher, bewusst einzukaufen. Verbraucher kaufen Bioprodukte, sie kaufen keine Kleidung aus Kinderarbeit. Verbraucher versuchen, sich nach sozialen und ökologischen Kriterien zu verhalten. Die Nachhaltigkeitskonferenz des Landes fordert explizit dazu auf. Da stellt sich natürlich die Frage, warum der größte Auftraggeber der Privatwirtschaft sich an solche Standards nicht halten sollte, zumal die öffentlichen Auftragsvergaben auch maßgeblich für die Bedingungen generell sind. Der einzelne Konsument kann bei Weitem nicht so viel Marktmacht entfalten wie die öffentliche Hand als größter Auftraggeber für die Privatwirtschaft. Deswegen bleibe ich dabei: Was vergabefremd ist und was nicht, das regelt das Vergabegesetz. Was im Vergabegesetz steht, ist Teil der Vergabep Praxis und somit nicht mehr vergabefremd, wenn der Gesetzgeber es so beschließt. Auch das Europarecht hat da einiges zugelassen.

Ich habe auch eine Frage an das EPN, an Frau Tech. Als Gegenargumente haben wir vorhin seitens der Kommunen gehört, es entstehe ein unglaublicher bürokratischer Aufwand, man müsse das alles prüfen und das sei sehr schwierig. Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass sich der bürokratische Aufwand Ihrer Meinung nach nicht so sehr erhöhen würde und dass es da auch andere Beispiele gebe. Vielleicht könnten Sie das noch etwas ausführlicher darstellen.

Die Bundesrepublik hat sich verpflichtet, die ILO-Kernarbeitsnormen anzuerkennen. Jetzt stellt sich die Frage: Wo, wenn nicht im Vergabegesetz, werden denn die ILO-Kernarbeitsnormen überhaupt gesetzlich implementiert? Wo hat sich die Bundesregierung nicht nur zu den ILO-Kernarbeitsnormen bekannt, sondern wo sind diese gesetzlich festgeschrieben? Sind nicht gerade die Vergabegesetze eine Möglichkeit, die ILO-Kernarbeitsnormen gesetzlich zu implementieren?

Noch eine Frage an das EPN, weil Sie auch in der Nachhaltigkeitskonferenz mitarbeiten. Es gibt die Nachhaltigkeitsstrategie der Landesregierung, und es gibt bei der Nachhaltigkeitskonferenz eine Untergruppe zu sozial-ökologischer Beschaffung. Wäre aus den Empfehlungen dieser Arbeitsgruppe, dass man eine sozial-ökologische Beschaffung

braucht, nicht eine logische Schlussfolgerung, dass man dann auch im Vergabegesetz nachsteuern muss? Wir wollen kein Vergabegesetz, das einen so hohen Schwellenwert hat, dass kaum etwas darunterfällt, das nur sagt: Man kann das und jenes machen, wenn man lustig ist, sondern wir wollen ein Vergabegesetz, das für fast alle Aufträge gilt und dessen Regelungen auch nicht freiwillig eingehalten werden können, wenn sie einem belieben. Wir wollen hier umsteuern im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie, die die Landesregierung selbst festgelegt hat.

Eine letzte Frage an Herrn Diener. Die Frage zur Regelung in Rheinland-Pfalz wäre auch meine Frage gewesen; diese Frage hat Kollegin Barth schon gestellt. Können Sie die Ausschreibungspraxis im ÖPNV darstellen und die Probleme, die es in der Praxis zum einen beim Thema Betriebsübergang gegeben hat? Aber wir haben auch immer wieder gehört, dass Unternehmen nicht ortskundig waren, dass günstigste Angebote abgegeben wurden, aber dass es dann größere Probleme in der Praxis gegeben hat und Busunternehmen am Ende pleitegegangen sind.

Frau **Tech**: Zur Frage von Herrn Grüger, ob sich das EPN damit zufriedengibt, dass die relativ niedrig angesetzten ILO-Kernarbeitsnormen hier im Vergabegesetz auftauchen, würde ich sagen: Hier muss man Schritt für Schritt vorgehen. Es wäre natürlich erstrebenswert, dass überall so hohe Standards gelten wie im deutschen Arbeitsrecht. Im Bereich der Vergabe ist wichtig, Schritt für Schritt vorzugehen und sich zunächst einmal bestimmte Kernbereiche vorzunehmen und, wie wir empfohlen haben, sich im Gesetz nicht nur auf die ILO-Kernarbeitsnormen zu begrenzen, sondern die Aufnahme weiterer sozialer Aspekte freizustellen. Diese können auch definiert sein. Das ist eine wichtige Empfehlung von uns.

Frau Barth, Sie haben die Beratungsstelle angesprochen. Das ist auch eine ganz wichtige Empfehlung von uns, weil das Vergabeverfahren für viele Beschaffungsverantwortliche Neuland ist. Hier kann eine Beratungsstelle helfen, den Aufwand zu verringern, Best-Practice-Beispiele zu sammeln und zum Austausch beizutragen. Auf mich kommen Kommunen zu und fragen nach Beratung zu bestimmten Produkten. Gerade bei Produkten, zu denen es noch nicht so viele anerkannte Gütezeichen und noch nicht so viel Material gibt, ist eine Beratungsstelle sinnvoll, die die Neuerungen bündelt und genau weiß, was der derzeitige Stand ist und was es schon gibt, welche Unternehmen etwas mehr machen und wovon sich andere Unternehmen eine Scheibe abschneiden könnten. Die Beratungsstelle könnte auch Bieterdialoge begleiten und wäre in Produktbereichen, wo es noch nicht so viele Produkte gibt, ein gutes Instrument, um Unternehmen abzuholen. Gleichzeitig könnte eine solche Beratungs- oder Servicestelle das ganze Thema proaktiv voranbringen; das fehlt im Moment auch noch. Die Auftragsberatungsstelle leistet das nicht. Wir bräuchten da zusätzliche Kapazitäten.

Welche Siegel und Gütezeichen gibt es schon? Ich greife jetzt den Textilbereich heraus. Da gibt es bei Baumwolle die Kriterien des fairen Handels, die klar über die ILO-Kernarbeitsnormen hinausgehen. Im gesamten Produktionsprozess gibt es die Multi-Stakeholder-Initiative Fair Wear Foundation, die sehr empfehlenswert ist, und weitere Siegel, z. B. GOTS. Im Textilbereich gibt es schon sehr viele Siegel und auch einige Anbieter. In den Niederlanden sind viele Dienstkleidungsanbieter – dort hat die öffentliche Beschaffung das sehr viel stärker gefordert – Mitglied der Fair Wear Foundation geworden. Hier zeigt sich, dass es eine Signalwirkung insgesamt hat, wenn die öffentliche Hand aktiver wird. Es gibt auch bereits gute Hilfestellung für Vergabestellen, was die Siegel angeht, z. B. den Kompass Nachhaltigkeit.

Zu den Fragen von Frau Wissler. Was den bürokratischen Aufwand angeht, könnten solche Service- und Beratungsstellen helfen. Es gibt schon einige Beispiele für Hilfestellung. Häufig schauen Kommunen bei der Beschaffung, was sie bündeln oder zentralisieren können. Dadurch kommt ein Prozess in Gang, der im Endeffekt dazu führt, dass die Bürokratie geringer wird.

Vergabegesetze sind eine sehr gute Möglichkeit, um die ILO-Kernarbeitsnormen zu implementieren. Auch die Agenda 2030 nennt bei den globalen nachhaltigen Entwicklungszielen als ein Unterziel, dass die öffentliche Vergabe dazu beiträgt, dass nachhaltige Produktionsstandards durchgesetzt werden. Durch die hohen Auftragsvolumen besteht eine sehr gute Möglichkeit, hier einzugreifen.

Die AG Sozialökologische Beschaffung ist nicht mehr aktiv. Da läuft im Moment unter unserer Einbeziehung nichts.

In unserer Stellungnahme haben wir dargestellt, dass wir es für sinnvoll halten, einen niedrigen Schwellenwert anzusetzen, weil viele Produkte, bei denen es häufig zu Menschenrechtsverletzungen kommt, in diesem Bereich liegen: Lebensmittel, Textilien, Sportbälle. Bei diesen ist die Einhaltung der Standards nur freiwillig, aber nicht verbindlich, was in der Praxis häufig dazu führt, dass die Regelung ins Leere läuft.

Herr **Diener**: Wenn man in der Ausschreibung vergisst oder es ablehnt, soziale Kriterien zu berücksichtigen, die die Anwendung von repräsentativen Tariflöhnen vorschreiben, dann macht man die Tür zu Lohn- und Sozialdumping auf. Denn dann bleibt letztendlich nur eines übrig: Der Billige bekommt den Auftrag, und das wird dann jemand sein, der sich wahrscheinlich unterhalb des normalen Lohnniveaus bewirbt, denn alle anderen Ausgaben sind für ihn die gleichen. Das führt dazu, dass Großunternehmen, die tarifgebunden sind, sich ausgründen müssen, neue Tarifgebiete mit geringeren Löhnen erschließen müssen, vermehrt Subunternehmen beauftragen müssen usw. Auf jeden Fall sinkt der Sozialstandard der dort Beschäftigten – die an einer solchen Ausschreibung gar nichts dafür können –, weil man ganz einfach falsch vergibt. Man schaut sehr stark auf die Kosten, auf die Wirtschaftlichkeit, auf die günstigen Angebote. Ich glaube, wirtschaftlich ist alles. Wenn man nur auf die Kosten achtet, dann ist zu fragen, mit welchem Qualitätsargument man auf die Kosten schaut. Um bei dem Beispiel Bus zu bleiben: Ist nicht nur der Bus, sondern auch der Busfahrer von einer bestimmten Qualität? Diesen vergisst man in der Ausschreibung. Wir erleben genügend Beispiele, dass Busfahrer, die bei einem gut verdienenden Busunternehmen in der Regel auf 2.200 € kommen, dann auf einmal mit 300 oder 400 € weniger in der Tasche neu beginnen müssen, weil ihre Beschäftigungsjahre nicht mehr zählen oder ein anderes Tarifniveau in dem Betrieb, dem der Auftrag übertragen worden ist, angewendet wird. Man vergisst, die Arbeitnehmer, die die Leistung erbringen, mitzunehmen.

Wir erleben, dass unterhalb der Verkehrsverbünde auf der Ebene von Aufgabenträgern Mangel an Wissen besteht, dass man Sozialkriterien in die Ausschreibung aufnehmen kann. Ihnen wird immer suggeriert: Das geht nicht, man muss sich hier an die EG-Verordnung Nr. 1370/2007 oder an das GWB halten. – Wir sagen: Genau dort ist das vorgesehen. Wir haben das auch von einem anerkannten Vergaberechtsanwalt in Frankfurt prüfen lassen, und wir wissen, dass es möglich ist, diese sozialen Kriterien mit aufzunehmen. Wir halten das unbedingt für erforderlich.

Beim Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat es eine Änderung gegeben. § 131 Abs. 3 wurde in der Weise geändert, dass aus der Kannbestimmung, dass bei der

Vergabe von SPNV-Leistungen den Beschäftigten die Rechte eingeräumt werden, die ihnen bei einem Betriebsübergang nach § 613a BGB zustehen würden, eine Sollbestimmung gemacht wurde. Für den Busbereich ist es eine Kannbestimmung geblieben. Man muss vielleicht kurz erläutern, was der Unterschied zwischen „muss“, „soll“ und „kann“ ist. „Kann“ bedeutet, man kann es anwenden oder nicht anwenden; bei „soll“ muss man begründen, wenn man es nicht anwendet; und bei „muss“ ist die Anwendung zwingend. Rheinland-Pfalz hat unseres Erachtens gut reagiert und hat geregelt, dass sowohl im Bus- als auch im Schienenverkehr, wenn Ausschreibungen stattfinden, die Anwendung stattfinden muss. In Rheinland-Pfalz wurde also das Landestariftreuegesetz dahin gehend verbessert, dass Aufgabenträger im Sinne des § 613a BGB dazu verpflichtet werden, einen Betriebsübergang so durchzuführen, dass die bisherigen Arbeitsbedingungen nicht beeinträchtigt werden.

**Vorsitzender:** Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Komplex.

Dann darf ich den letzten Komplex aufrufen: Gewerkschaften, Verkehr. – Wir beginnen mit Herrn Dr. Kai Eicker-Wolf. Bitte schön.

Herr **Dr. Eicker-Wolf:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung, hier Stellung zu nehmen zum Vergabegesetzesentwurf der LINKEN.

Wir begrüßen im Prinzip den Gesetzesentwurf, weil er ein wichtiges Problem angeht, nämlich die zunehmende Lohnspreizung in Deutschland und den nach wie vor sehr großen Niedriglohnsektor. Nach den neuesten Zahlen, die zur Verfügung stehen, ist der Niedriglohnsektor auch durch Einführung des Mindestlohns leider nicht geschrumpft. Daher begrüßen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf, denn die zentrale Ursache für die Lohnspreizung in Deutschland, die in den letzten gut 20 Jahren zu beobachten ist, und auch für das Wachsen des Niedriglohnsektors ist der Rückgang der Tarifbindung, und da setzen Tariftreuegesetze an.

Der vorliegende Entwurf eines Vergabekriteriengesetzes behebt aus unserer Sicht auch die wesentlichen Mängel des in Kraft befindlichen HVTG. Ich will diese nur cursorisch anführen. Wir haben die uns wichtigen Punkte schon in der schriftlichen Stellungnahme dargestellt.

Wir begrüßen natürlich auch, dass die ILO-Kernarbeitsnormen aufgenommen werden sollen. Da schließen wir uns voll und ganz den ausführlichen Darlegungen und der Argumentation des EPN an. Wir begrüßen ebenfalls, dass viele Vorschriften, die im Moment Kannvorschriften sind, nun als Mussvorschriften vorgesehen sind. Ganz wichtig ist uns, dass die Generalunternehmerhaftung in diesem Gesetzesentwurf steht. Sie war ja im HVTG ausgeschlossen. Das haben wir damals im Gesetzgebungsverfahren massiv kritisiert. Dieser Mangel wäre, wenn dieses Gesetz in Kraft treten würde, behoben. Wir begrüßen natürlich auch, dass ein vergabespezifischer Mindestlohn vorgesehen ist, obwohl wir uns diesen etwas anders ausgestaltet wünschen. Unser Vorschlag wäre, ihn an die unterste Tarifgruppe des TV-H zu koppeln.

Ich habe mich gerade auch sehr gewundert über die Ausführungen der Vertreterin des Städte- und Gemeindebundes. Es gibt tatsächlich ein EuGH-Urteil zum vergabespezifischen Mindestlohn und auch entsprechende rechtliche Gutachten. Es ist definitiv so, dass ein vergabespezifischer Mindestlohn zulässig ist.

Ein weiterer Pluspunkt in dem Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht die eigenständige Kontroll- und Prüfbehörde, die eingerichtet werden soll. Dafür haben wir uns auch immer eingesetzt. In den neuesten Evaluationsberichten, die es aus verschiedenen Bundesländern gibt, wird allgemein befürwortet, dass es eigenständige Prüfbehörden gibt, weil die Vergabestellen, denen die Prüfung häufig zugeschoben wird, in einen Rollenkonflikt kommen. Sie können nicht gleichzeitig Vergabestelle und Prüfbehörde sein; das geht schlicht und einfach nicht. Uns ist seinerzeit, als wir die Einrichtung einer eigenständigen Kontrollbehörde gefordert haben, seitens der Regierungsfraktion gesagt worden, das sei nicht notwendig; das könnten die Vergabestellen machen. Dass das problematisch ist, kann den in unserer Stellungnahme aufgeführten Evaluationsberichten entnommen werden.

Auf den Evaluationsbericht in Hessen warten wir noch immer. Er ist im Gesetz verankert, aber bis heute leider nicht erschienen.

Auf zwei Dinge möchte ich noch kurz hinweisen. Im Mai hat das Europaparlament eine neue Entsenderichtlinie verabschiedet. Danach sind Tariftreueregelungen wohl wieder auf Grundlage von nicht allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge zulässig. Das ist dem vorliegenden Gesetzentwurf noch nicht berücksichtigt, aber das wäre wichtig zu wissen, wenn tatsächlich ein neues Tariftreuegesetz in Hessen auf den Weg gebracht werden sollte. Es ist noch nicht klar, wie weitgehend man da Tariftreue wieder verankern kann. Der DGB hat dazu ein Gutachten in Auftrag gegeben. Das wird wohl Ende des Monats vorliegen. Es wäre interessant zu wissen, wie sich die Landesregierung zu diesem Punkt verhält.

Zum Thema Konnexität haben wir noch zumeist von Alois Rhiel und Silke Lautenschläger ein Gutachten vorgelegt. Die Kommunen können hier nicht Konnexität geltend machen. Das Gutachten hat seinerzeit Joachim Wieland geschrieben. Das ist kein einfacher Jurist oder Rechtsanwalt; das ist einer der angesehensten Staatsrechtler, die es aktuell in Deutschland gibt.

Herr **Körner**: Auch wir als Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt begrüßen, dass mit diesem Entwurf ein derzeit bestehendes, aus unserer Sicht nicht immer praxisbezogenes Vergabegesetz endlich abgelöst werden soll.

Wir haben in den zurückliegenden Jahren – ich glaube, viele von Ihnen haben das sicherlich in den Medien verfolgt – immer wieder als Gewerkschaft erleben müssen, dass auf hessischen Baustellen und insbesondere auf öffentlichen Baustellen – deswegen bin ich ziemlich erschrocken über das, was die kommunale Familie hier erzählt hat – rumänische Bauarbeiter im Hungerstreik waren. Wir haben rumänischen Bauarbeitern Unterkünfte als Gewerkschaft gesichert, weil wir immer wieder auf solchen Baustellen – ich glaube, das haben viele von Ihnen mitverfolgt – gesehen haben, dass bei der Vergabe doch immer nach dem Billigsten geschaut wird.

Ich habe in den letzten Jahren bei ca. 30 Bürgermeistern und Landräten vorgesprochen. In all diesen Gesprächen wurde mir immer wieder gesagt: Es herrscht eine gewisse Rechtsunsicherheit; wir wissen nicht genau, wie wir uns verhalten sollen. Das wurde mir gesagt von Marburg bis Fulda, Gießen oder Wetzlar: Wir haben eine gewisse Rechtsunsicherheit, und mit diesem Vergabegesetz wird gezwungen, den Billigsten zu nehmen, weil wir dann, wenn wir den Zweiten oder Dritten nehmen, gegebenenfalls vor Gericht gezogen werden.

Ich glaube, dieser Gesetzentwurf beinhaltet auch den Grundsatz, der in der neuen europäischen Entsenderichtlinie enthalten ist, die am 30. Juli 2018, in Kraft getreten ist: „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“. Das ist ein ganz wichtiges Thema, das wir als Arbeitnehmervertreter bei der Vergabe in den Vordergrund rücken. Da sollte das Land Hessen mit gutem Beispiel vorangehen, um diesem Grundsatz gerecht zu werden. Denn wir erleben immer wieder gerade auf Frankfurter Baustellen rumänische und bulgarische Arbeitnehmer, die davon betroffen sind.

Vorhin wurde hier gesagt: Wir in Hessen sind da gar nicht so schlecht. Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich habe ganz aktuell die neuesten Zahlen von der SOKA-BAU, der Sozialkasse der Bauwirtschaft in Wiesbaden. Danach steht Hessen bei den westdeutschen Bundesländern an letzter Stelle mit einem durchschnittlichen Lohn von 15,75 €. Der Zweitschlechtesten ist Rheinland-Pfalz mit 16,65 € – 90 Cent mehr als hier in Hessen. Warum? Weil wir ein so gutes Vergabegesetz haben?

Ich denke, das zeigt, dass hier dringender Änderungsbedarf besteht. Wir haben auch gesagt, dass viele ökologische und soziale Kriterien nicht nur als Kannbestimmung, sondern als verpflichtende Bestimmung für die Vergabe festgelegt werden müssen.

Dazu gehört auch, dass wir – das ergeben die aktuellen Arbeiten, die wir gemeinsam mit der „Fairen Mobilität“ auf den Baustellen gemacht haben – festgestellt haben: Es ist wichtig, eine Generalunternehmerhaftung zu haben. Wir sehen oft, dass bei bestimmten Großprojekten der Dritte oder Vierte der Subunternehmerkette pleitegegangen ist, und fragen: Was machen wir jetzt? Wir erreichen nur über Generalunternehmerhaftung, dass tatsächlich derjenige, der weiter vergeben hat, und nicht an verschiedene Gewerke, sondern an Subsubsubunternehmer, die immer noch billiger geworden sind, eine Haftbarkeit haben muss. Deswegen begrüßen wir, dass die Subunternehmerketten begrenzt werden.

Uns nützt nicht – wir haben das immer wieder gesagt – ein Gesetz, das nicht kontrolliert wird und nicht mit Maßnahmen zur Regresspflicht ausgestaltet ist. Deswegen begrüßen wir auch, dass eine Prüfbehörde eingerichtet wird, die unabhängig von den Vergabestellen agiert und die geschlossenen Verträge kontrollieren kann. Dafür ist natürlich eine entsprechende personelle Besetzung Voraussetzung.

Vielleicht kann dabei eines helfen. Wir haben bei der SOKA-BAU in Wiesbaden eine sogenannte qualitative Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse der Bauwirtschaft. Dort werden die Anzahl der gemeldeten Bauarbeiter, die Bruttolohnsumme und die geleisteten Arbeitsstunden festgestellt. Was brauche ich da noch an Kontrolle, wenn ich diese Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt bekomme?

Über die Praktikabilität der Höhe des Schwellenwerts sollte nachgedacht werden. Die §§ 6 und 7, die bei den Kleinbetrieben der Bauwirtschaft in der praktischen Umsetzbarkeit Schwierigkeiten bedeuten, sollten geprüft werden.

Herr **Tuchan**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herzlichen Dank, dass wir hier Stellung nehmen können.

Wenn man die Diskussion verfolgt, dann hat man den Eindruck, dass nach dem derzeitigen HVTG überhaupt keine sozialen Kriterien vorgegeben sind. Das ist mitnichten der Fall. Ich will das am Beispiel des ÖPNV erläutern, für den ich hier nur sprechen kann. Meines Wissens haben wir im derzeitigen HVTG die weitreichendste Tariftreuerregelung

im Bereich ÖPNV, nach der nicht nur das reine Entgelt fortzuzahlen ist, sondern auch die entgeltrelevanten Bestandteile weiter gelten, zu denen Zuschläge, Pausenregelungen, Urlaub gehören. Mehr geht eigentlich nicht.

Insofern hat es mich gewundert, dass der vorliegende Entwurf dahinter zurückbleibt. Ich weiß nicht, was damit beabsichtigt war. Vielleicht hat man das jetzige HVTG in seiner Reichweite nicht erkannt. Ich kann Ihnen sagen: Das jetzige Gesetz geht weiter als das Gesetz, das uns hier im Entwurf vorliegt.

Die zwingend angeordneten Kriterien sehen wir auch sehr kritisch. Grundsätzlich kann man natürlich darüber sprechen, ob der Preis das einzige Kriterium sein sollte. Aber – das wurde schon gesagt – ein gewisser Sinnzusammenhang mit dem Auftrag muss bestehen. Was hier gewollt ist, ist eine zwingende Beachtung von Kriterien für die Vergabestelle und für die Unternehmen.

Die rechtlichen Punkte wurden schon beleuchtet. Ich möchte sie nochmals unter dem Stichwort Mittelstandsschutz bewerten. Wir wollen, dass möglichst viele Unternehmen an den Ausschreibungen teilnehmen. Diese zwingenden Vorgaben bringen nach unserer Auffassung deutliche Hürden. Wir haben ein Beispiel im Bereich Ausbildung genannt. Die reinen Führerscheinkosten beim Bus belaufen sich auf 8.000 bis 10.000 €. Das ist eine finanzielle Hürde. Wenn jetzt nur ein Zuschlag erfolgen kann, wenn das Unternehmen ausbildet, dann kann das durchaus für kleinere Unternehmen schwierig sein, wenngleich wir natürlich auch wollen, dass ausgebildet wird. Aber da gibt es sicherlich andere Modelle. Wir haben an einen Zuschuss über die Vergabeverfahren gedacht. Das ist bestimmt sinnvoller. Da sind wir auch schon im Gespräch mit den Verbänden. Die jetzige Kannregelung ist völlig ausreichend und sollte beibehalten werden.

Zum Schluss noch zum Thema Prüfbehörde: Es ist abzusehen, dass mit dem Einrichten einer solchen Behörde Mehrkosten verbunden sind. Bevor man eine Prüfbehörde installiert, sollte man sich genau anschauen, ob das nötig ist und ob die Kosten das rechtfertigen. Das derzeitige HVTG wird evaluiert; ich glaube, Ende des Jahres liegt die Evaluation vor. Diese sollte man auf jeden Fall abwarten, bevor man hier Schnellschüsse macht. Im Moment können ja die Vergabestellen die Vergabeverfahren überprüfen. Da sollte man zunächst Erkundigungen einholen, ob Schwierigkeiten bestehen.

Im Übrigen verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme.

Herr **Rausch**: Wir haben auf eine schriftliche Stellungnahme verzichtet, weil wir uns beschränken wollten auf die öffentlichen Aufträge im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs. Da haben wir in der Tat nicht gesehen, dass dieses Gesetz einen Mehrwert schafft gegenüber dem bestehenden Gesetz.

Wir sind hier sehr stark gebunden an die EU-Verordnung und an Bundesrecht. Daher ist die Regelungsdichte, die das Land noch ausnutzen kann, nicht besonders groß. Im Busbereich beschäftigen wir nur Unternehmen, die Tarifverträge anwenden. Diese Tarifverträge sind nach dem bestehenden Gesetz in der Verordnung dargestellt und geregelt.

Nun kann man sagen: Trotzdem sind die Busfahrer nicht gerade die Bestbezahlten. Das sehen wir genau so. Wir haben auch große Schwierigkeiten, Personal beim Bus und bei der Bahn zu gewinnen. Das liegt sicherlich an unattraktiven Tarifverträgen. Man muss sich, meine ich, politisch immer fragen: Was kann man tarifvertraglich regeln, und was sollte man gesetzlich regeln? Ich warne davor zu sagen: Wenn es im Tarifvertrag nicht

machbar ist, dann versucht man, das über das Vergaberecht zu machen. Das wird so, meine ich, nicht funktionieren. Aber das ist letzten Endes eine politische Diskussion.

Ich will noch etwas zu dem Betreiberwechsel sagen. Herr Diener hat vorhin dargestellt, dass im Bundesrecht für den Schienenpersonennahverkehr es eine Sollbestimmung gibt. Für uns ist diese Sollbestimmung ein Muss, denn wir müssten eigentlich beim Soll eine knallharte Begründung haben, warum nicht. Diese haben wir nicht. Daher sehen wir das als eine Mussbestimmung an.

Wir sammeln jetzt erste Erfahrungen bundesweit. In Hessen haben wir noch keine Ausschreibung gehabt, bei der es zu einem Betriebsübergang gekommen ist. Wir sind aber in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Aufgabenträger in Deutschland organisiert und werten da jetzt die ersten Erfahrungen aus, die wir mit Betreiberwechseln im Bereich Schiene haben. Da sind sehr viele Fragen im Detail offen, die die Sache nicht unbedingt erleichtern. Beispielsweise müssen nicht alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer übernommen werden, sondern nur diejenigen, die als notwendig für den ausgeschriebenen Betrieb anerkannt werden. Viele Arbeitnehmer wollen nicht unbedingt in ein anderes Unternehmen wechseln wollen, sondern beim Altbetreiber bleiben wollen, der vielleicht noch andere Verkehre hat. Ich kann das hier nur andeuten. Ich kann aber zusagen, dass wir als Verkehrsverbände in einem halben oder in einem Dreivierteljahr einen bundesweiten Erfahrungsbericht über unsere BAG vorlegen werden. Da müssen wir selbst auch noch Erfahrungen sammeln.

Frau **Eichhorn**: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank, dass wir heute auch die Chance haben, Stellung zu nehmen. Auch der Verkehrsverbund Rhein-Neckar hat auf eine schriftliche Stellungnahme verzichtet, weil wir hier die Details für die ÖPNV-Aufgabenträger näherbringen wollen.

Der Gesetzentwurf lässt leider die bisher so gut gelungene Unterscheidung in dem Anwendungsbereich, dass die Besteller von ÖPNV-Leistungen anders zu behandeln sind, weil wir sowieso schon Wettbewerbsvorgaben nach dem GWB und Vergaberichtlinien beachten müssen, völlig außen vor. Daran möchte ich erinnern und darum bitten, darüber noch einmal nachzudenken. Es wäre aus unserer Sicht sehr zielführend, wieder eine solche Unterscheidung aufzunehmen, weil wir diese Unterlagen heutzutage ohnehin schon einbringen müssen.

Ich möchte gern auf den Begriff Landesmindestlohn eingehen. Das heutige HVTG legt repräsentative Tarifverträge fest. Das ist ein geregelter Prozess mit einem Beirat. Diese Tarifverträge bringen dem Busfahrer, der heute schon oft genannt wurde, mehr in die Tasche. Der vorgelegte Entwurf ist letztendlich eine Verschlechterung für den Busfahrer, weil er für die 12 € in Baden-Württemberg gar nicht mehr arbeiten würde. Der bekommt heute schon 14 oder 15 €. Die Landestarifverträge LHO und TVN – das sind die Haupttarifverträge – inklusive der Entgeltregelung, wie es Herr Tuchan erklärt hat, bieten schon wesentlich mehr. Demgegenüber brächte der Entwurf eine extreme Verschlechterung.

Die Vertragsstrafenregelung bzw. die Erweiterung der Grenze auf 10 % sehe ich auch sehr kritisch. Auch da gibt es schon genug Vergaberichtsprüfung, dass man diese Grenze nicht einfach erhöhen darf. Die bisherige 5%-Regelung in Vergabeverfahren ist in mehreren Gerichtsurteilen bestätigt worden. Also auch da habe ich Bedenken, ebenso bei der 10%-Quote, die für die Einstufung als Dumpingpreisangebot vorgeschlagen wird. Das ist gerichtlich schon mehrfach anders entschieden worden: Eine

Grenze zwischen 10 und 20 % gilt als realistisch. Das hat sich nach unserer Erfahrung – wir haben jetzt schon viele Jahre mit Unternehmen am Markt zu tun – bestätigt.

Es wurde jetzt öfter das Thema Qualität angesprochen und die Kritik vorgebracht, die Aufgabenträger würden Qualität nicht umsetzen. Das HVTG gibt uns dazu schon jetzt die Möglichkeit, und im ÖPNV – ich spreche jetzt nur für die ÖPNV-Branche – ist es üblich, Qualitätsaspekte heute schon zu berücksichtigen. Wir im Verkehrsverbund Rhein-Neckar tun das auch. Wir sagen nicht, das sei gar nicht leistbar. Man muss das vergaberechtlich sehr durchdenken; keine Frage. Da gebe ich denen, die am Anfang gesprochen haben, recht. Aber es ist nicht unmöglich.

Abschließend möchte ich den Hinweis geben, sicher eher das heutige HVTG anzuschauen. Da gibt es noch Verbesserungsbedarf an der einen oder anderen Stelle. Insbesondere die Prüfbehörde finden wir gut und unterstützenswert. Allerdings sollte sie, wie im Entwurf angelegt, bei einer externen Einrichtung sein. Das kann der Aufgabenträger selber nicht leisten, weil er sich nicht selbst kontrollieren darf. Eine Evaluierung des HVTG steht noch aus. Sie haben ja eine Rundmail verschickt, dass jetzt eine Evaluierung erfolgt. Daher würde ich jetzt anregen, sich das alte Gesetz nochmals näher anzuschauen.

**Vorsitzender:** Wir kommen nun zur Fragerunde der Abgeordneten.

Abg. **Janine Wissler:** Auch in dieser Runde herzlichen Dank für die Stellungnahmen und für die sehr sinnvollen Hinweise zum Gesetzentwurf, die wir uns natürlich noch genau anschauen werden.

Ich habe jetzt zwei Fragen an Herrn Eicker-Wolf vom DGB. Sie haben das Gutachten zur Konnexität angesprochen. Ich bitte Sie, in ein paar Sätzen auszuführen, was das damals beinhaltete.

Welchen Sinn haben vergabespezifische Mindestlöhne, und warum ist es aus Sicht des DGB sinnvoll, in Vergabegesetzen über den gesetzlichen Mindestlohn hinauszugehen?

Meine Fragen an die IG BAU: Es ist hier zu Recht gesagt worden, dass eine Evaluierung des derzeitigen Vergabegesetzes noch nicht vorliegt. Diese sollte in diesem Jahr erfolgen. Welche Wirkung oder Wirkungslosigkeit hat das derzeitige Vergabegesetz im Bereich des Baugewerbes?

Sie haben darüber gesprochen, wie das Lohnniveau im Baugewerbe in Hessen im Vergleich zu anderen Bundesländern ist: 15,75 €, schlechtester Wert. Mich würde interessieren, ob Sie auch etwas zu der Frage der Lohnentwicklung sagen können. Wie hat sich der Lohn im Vergleich zu anderen Bundesländern in den letzten Jahren entwickelt?

In ein Gesetz kann man viel Gutes hineinschreiben; entscheidend ist der Geltungsbereich des Gesetzes. Wenn ein Schwellenwert – jetzt jenseits der konkreten Summe – so hoch angesetzt ist, wie Frau Maier vorhin sagte, dass ein Großteil der Aufträge dadurch gar nicht erfasst wird, ist das aus Sicht der IG BAU nicht ein Schlupfloch, das letztlich die Wirkung des Gesetzes völlig aushöhlt?

Zu den weiteren Schlupflöchern ist gerade im Baubereich die Frage der fehlenden Generalunternehmerhaftung und der Nachunternehmerketten sehr wichtig.

Zum Schluss: Jedes Gesetz ist nur so gut, wie die Einhaltung überprüft wird. Könnten Sie dazu noch Ausführungen machen?

Abg. **Elke Barth:** Ich will nur zwei kurze Fragen stellen. Die erste Frage geht an Herrn Eicker-Wolf. Sie haben sehr drastisch dargestellt, wie wichtig Ihnen die Generalunternehmerhaftung ist. Was ich vermisst habe, ist das Thema Subunternehmerketten. Ist dieses Thema für Sie erledigt, oder wäre es aus Ihrer Sicht nach wie vor sinnvoll – dazu habe ich weder in der schriftlichen noch in der mündlichen Stellungnahme etwas gefunden –, dass wir die Subunternehmerketten begrenzen?

Eine Frage an Herrn Körner in der IG BAU. Am Ende der ersten Seite der Stellungnahme führen Sie aus, dass „gerade bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, für die nach unseren Erfahrungen das Kriterium des niedrigsten Preises in der Praxis immer noch hauptausschlaggebend ist, tariffreue Unternehmen“ verdrängt werden. Heißt das, dass die Kannbestimmungen, die im derzeitigen HVTG enthalten sind, gar nicht angewandt werden, oder woran liegt das? Welche Hauptfaktoren tragen dazu bei?

Sie sagen auch, dass die hessische Vergabep Praxis Tendenzen zur Umgehung des Tariffsystems verstärkt. Welche Vergabep Praxis würden Sie denn als vorbildlich bezeichnen? Wo können wir uns an Best Practice orientieren?

Herr **Dr. Eicker-Wolf:** Das Gutachten zur Konnexität haben wir 2007 eingeholt. Da haben wir mit der hessischen Landesregierung – damals wurde sie allein von der CDU gestellt – über ein Tariffreue- und Vergabegesetz verhandelt, und da ist uns seitens der Landesregierung gesagt worden: Wir können die Kommunen nicht bindend einbeziehen, weil das Konnexitätsprinzip gilt. – Wir dagegen haben gesagt: Das ist aus unserer Sicht nicht so, und wir lassen das rechtlich klären. Wir haben dann Herrn Wieland, der seinerzeit noch in Frankfurt an der Universität tätig war, gebeten, uns ein Gutachten dazu zu schreiben. Die Argumentation in seinem Gutachten war – verkürzt wiedergegeben –: Konnexität knüpft konkret an einer Aufgabe an, und bei Tariffreue geht es um einen Bereich privatrechtlicher Rechtsbeziehungen, und deshalb ist Konnexität da nicht einschlägig. Die Landesregierung ist uns seinerzeit in diesem Punkt gefolgt und hat die Kommunen einbezogen in das damalige Tariffreuegesetz, das aber dann aufgrund des Ruffert-Urteils nie in Kraft getreten ist. Dieses Gutachten stelle ich gerne zur Verfügung. Ich habe es elektronisch. Ich kann das auch den Kommunalen Spitzenverbänden, wenn sie Interesse daran haben, gerne schicken.

Beim vergabespezifischen Mindestlohn ist für uns ein zentrales Argument, dass es darum geht, den Wettbewerb zwischen öffentlicher Eigenleistung und Fremdvergabe einzuschränken. Deshalb wünschen wir uns, dass im Tarifvertrag Bezug genommen wird auf die unterste Tarifgruppe des TV-H. Wir würden den vergabespezifischen Mindestlohn auch gern in einem hessischen Tariffreue- und Vergabegesetz verankert sehen. Wir haben seinerzeit – neben einigen anderen Punkten, die ich genannt habe – sehr bedauert, dass das keine Berücksichtigung gefunden hat, obwohl wir sehr dafür geworben haben, das doch in das HVTG mit aufzunehmen.

Zu den Subunternehmerketten haben wir in der Stellungnahme tatsächlich – ich habe gerade nachgeschaut – nichts geschrieben. Aber natürlich plädieren wir – wie die IG BAU in ihrer Stellungnahme – auch für eine Begrenzung der Subunternehmerketten. Das ist ganz klar. Wir wollen eine Generalunternehmerhaftung haben. Es geht nicht, dass der Generalunternehmer von der Haftung ausgenommen wird. Das fällt auch hinter

bundesgesetzliche Regelungen, die aktuell in Kraft sind, zurück, wenn es um die Haftung bei der Lohnsumme geht. Wir haben seinerzeit gedacht, wir lesen nicht richtig, als wir den Gesetzentwurf gesehen haben. Die Generalunternehmerhaftung ist uns wichtig, aber auch eine Begrenzung der Subunternehmerketten. Die Begrenzung auf drei, die im Gesetzentwurf vorgesehen ist, wäre sicherlich ein gangbarer Weg. Der positiven Bewertung durch die IG BAU schließt sich der DGB voll und ganz an.

Herr **Körner**: Eine Frage betraf die Wirkungslosigkeit des hessischen Vergabegesetzes. Wir hatten schon bei dessen Inkraftsetzung darauf hingewiesen, dass wir drei Faktoren für wichtig halten: die Vergabe, die Kontrolle und die Sanktionen.

Bei der Vergabe stellen wir immer wieder ein Problem fest. Ich hatte vorhin gesagt, dass ich in Gesprächen mit Bürgermeistern und Landräten bin. Ich habe zu denen gesagt: Bitte weisen Sie auch bei den Bürgermeisterdienstbesprechungen auf das hin, was Sie hier gesagt haben und in Presseerklärungen dargestellt haben, was Ihr Problem ist. Es wird immer wieder gesagt: Wir wollen einerseits billig bauen, weil wir viele Aufträge haben, andererseits sollen wir zwar das wirtschaftlichste Unternehmen wählen, aber die Praxis letztendlich zur Vermeidung von Klagen uns immer wieder zwingt, uns für das billigste Unternehmen zu entscheiden. Das ist in vielen Fällen der Grund, warum wir mit den vielen Kann- und Sollbestimmungen, die im hessischen Vergabegesetz stehen, nicht weiterkommen und die oftmals gut gemeinten Gesetzesbestimmungen – ich denke da an § 2 – nicht umsetzen können.

Wir haben bei der Entwicklung der Löhne und Gehälter seit dem vorletzten Jahr, obwohl wir von 2016 auf 2017 eine Tarifierhöhung von 2,4 % hatten, tatsächlich nur 1 Cent durchschnittliche Lohnerhöhung. Der Nachbar in Rheinland-Pfalz hatte im gleichen Zeitraum eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 33 Cent. Das heißt, die bisherige Entwicklung verschärft sich weiter. Wir können die Zahlen zurückverfolgen bis ins Jahr 2006 auf Grundlage der SOKA-BAU. Die Differenz zwischen Hamburg und Hessen lag früher bei 1 € und liegt jetzt bei 1,90 €. Dieser Trend wird immer extremer.

Bei vielen Aufträgen, nicht nur im öffentlichen Bereich, haben wir einen immensen Druck auf die Bauunternehmen bei der Vergabe von Aufträgen. Hier ist meiner Meinung nach gerade die öffentliche Hand, die die Tarifvertragsgesetze verabschiedet, in einer Vorbildfunktion, auf Recht und Gesetz zu achten und dafür zu sorgen, dass bei der Vergabe das Tarifvertragsgesetz und andere rechtliche Bestimmungen eingehalten werden.

Wir versuchen, gemeinsam mit den Tarifvertragsparteien – leider ist Herr von Borstel heute nicht hier – Regelungen zu treffen. Es gibt gerade im Baugewerbe sehr spezifische Regelungen: Saisonkurzarbeitergeld, die speziellen Fragen mit der Sozialkasse in Wiesbaden. Ich sehe mit großer Sorge, dass all dies im Rahmen der Vergabe nicht als notwendig erachtet wird und dort der Billigste genommen wird. Wir haben es sehr viel mit Subsubsubunternehmern und in Frankfurt sehr viel mit rumänischen Arbeitnehmern zu tun und müssen leider feststellen, dass die Entwicklung negativ gegenüber vergleichbaren Ländern ist.

**Vorsitzender**: Der Herr Staatsminister hat noch eine Frage.

Minister **Tarek Al-Wazir**: Ich weiß, normalerweise fragt das Parlament. Trotzdem will ich eine Frage an Herrn Körner stellen, weil ich damals zusammen mit Stefan Körzell und Annelie Buntenbach dafür gesorgt habe, dass „Faire Mobilität“ mit Landeszuschuss und allem, was dazugehört, unterstützt wird.

Die spannende Frage ist: Wie viel Prozent des Baus ist eigentlich öffentlicher Bau, der diesen Kriterien unterliegt? Wir haben sehr viel privaten Wohnungsbau, sehr viel privaten Gewerbebau gerade in Frankfurt und im ganzen Rhein-Main-Gebiet. Ich stelle mir auch die Frage: Wie ist dieser Wert zu erklären? Von einer Vorbildfunktion der öffentlichen Hand zu sprechen ist okay, aber die Frage ist: Was hat öffentliche Vergabe mit dem Durchschnittslohn aller zu tun? Darüber hinaus ist zu fragen, weil ich mich auch schon in einer Brieffreundschaft mit Herrn Schäuble über die Ausstattung der FKS, des Zolls und aller Untersuchungen befand: Wer kann bei privaten Baustellen, bei privaten Auftraggebern am Ende dafür sorgen, dass die Regeln durchgesetzt werden? Diese gibt es ja bei Allgemeinverbindlichkeitserklärungen usw. Das würde mich interessieren.

Entschuldigung, das ist jetzt ein bisschen außer der Reihe.

Herr **Körner**: Die Faire Mobilität hat bei sich kontrolliert: Welche Vergabeprobleme gibt es? Wie sind die meisten Fälle bei der Fairen Mobilität bundesweit ausgegangen? In Hessen haben sich in 381 Fällen Leute zur Beratung an die Faire Mobilität gewandt; in Bayern sind es 118. Das zeigt doch, wie groß der Beratungsbedarf hier in Hessen ist. Warum? Weil viele Arbeitnehmer hierherkommen und hier aufs Schimpflichste ausgebeutet werden.

Wir arbeiten sehr eng mit dem Zoll und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit zusammen. Wir haben als Tarifvertragsparteien Regelungen zum tariflichen Mindestlohn geschaffen. Da rede ich nicht von 12 €; da geht es um 14,95 €. Da kann man sehen, wie weit wir von dem tariflichen Mindestlohn teilweise mit den tatsächlich hier in Hessen gezahlten Löhnen entfernt sind. Das ist eine weitere beschämende Tatsache. Da kann der Zoll – er tut dies ja auch – in vielen Fällen Kontrollen auch bei privaten Baustellen machen und dort auch die Einhaltung eines tariflichen Mindestlohns kontrollieren.

Für mich gilt immer noch – das haben wir als Gewerkschaft gesagt, und ich sage das, weil ich schon älter bin, nach wie vor –: Tariflohn ist Mindestlohn. Da sollte gerade bei Fragen der öffentlichen Vergabe ein ganz entscheidendes Wort mitgeredet werden.

In der alten Vergaberegulation, die von 1993 bis 1999 gültig war, gab es eine Vergaberichtlinie, in der alle Fragen geklärt waren, die im Zusammenhang mit den Tariftreueerklärungen standen, die entweder vom Betriebsrat, von der Gewerkschaft oder von den Arbeitgeberverbänden unterzeichnet worden sind. Da konnten wir kontrollieren. Da konnten wir auch der öffentlichen Hand sagen: Ihr arbeitet hier illegal. Ich will nicht die alten Zeiten zurückrufen, aber das waren Grundlagen, bei denen man bei der Überlegung ansetzen sollte: Wie können wir das bestehende Vergabegesetz ändern, das jetzt evaluiert werden soll? Ich warte sehr gespannt auf das Ergebnis, denn wir haben sehr viele Ergebnisse bei unseren eigenen Kontrollen. Eine Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt ist keine Baupolizei. Ich würde mir manchmal eine wünschen, die da kontrolliert. Aber in den Fällen, die wir haben, stellen wir immer wieder gerade auch bei öffentlichen Aufträgen – z. B. bei den Baustellen zum Umbau der Hochschulen – fest, dass es da Schweinereien gibt. Das darf in meinen Augen nicht sein.

Abg. **Janine Wissler:** Ich möchte noch gerne einen ganz kurzen Zwischenruf machen. Der Herr Minister hat eine sehr spannende Frage gestellt: Wie hoch ist denn überhaupt der Anteil öffentlicher Bauleistungen an den gesamten Bauleistungen? Ich meine nur, dass man nach dem Prozentsatz anders fragen müsste. Ich glaube, entscheidend ist nicht, wie hoch der Prozentsatz von öffentlichen Bauaufträgen an den Bauaufträgen insgesamt ist, sondern die entscheidende Frage ist: Wie hoch ist der Anteil der Unternehmen, die sich überhaupt um öffentliche Bauaufträge bewerben?

Wenn sich ein Unternehmen um öffentliche Aufträge und gleichzeitig um Privataufträge bewirbt, dann macht es nicht zwei unterschiedliche Arbeitsverträge. Es macht – in der Regel zumindest – nicht einen Arbeitsvertrag nach Tariflohn, wenn es für die öffentliche Hand baut, und baut zu anderen Bedingungen für Privatunternehmer. Daher würde ich sagen, dass die öffentliche Auftragsvergabe weit über das öffentliche Bauen hinaus auf die gesamte Bauwirtschaft wirkt, also auf alle Unternehmen, die sich zumindest zeitweise um öffentliche Aufträge bewerben. Ich meine, dass die Wirkung noch etwas größer wäre, als Sie das jetzt beschrieben haben.

**Vorsitzender:** Damit sind wir am Ende der Fragerunde zu diesem Komplex und am Ende der Anhörung.

Ich darf mich sehr herzlich bei den Anzuhörenden bedanken, darf versichern, dass wir die Antworten und Anmerkungen, die wir von den Anzuhörenden erhalten haben, sehr wohl mit Bedenken werden, und darf Ihnen allen einen guten Nachhauseweg wünschen.